

Planfeststellungsbeschluss

S 297 Anbau Geh-/Radweg Neudörfel - Jocketa

von NK 5439 027 Stat. 2,610 bis NK 5439 050 Stat. 1,383

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Maik Schaarschmidt
Durchwahl
Telefon +49 371 532-1324
Telefax +49 371 532-1929

maik.schaarschmidt@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1149/15

Chemnitz,
30. Mai 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektri-
sche Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen.....	9
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen.....	14
V Zusagen	15
VI Einwendungen	15
VII Sofortvollzug	15
VIII Kosten.....	15
B SACHVERHALT	15
I Beschreibung des Vorhabens.....	15
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	17
I Verfahren	17
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren	17
2 Umfang der Planfeststellung.....	17
II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit	17
III Linienführung/Variantenuntersuchung	18
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	20
1 UVP-Pflicht des Vorhabens	20
2 Allgemeine Grundsätze	21
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	21
V Öffentliche und private Belange	30
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	30
2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz.....	30
3 Denkmalschutz/Archäologie	31
4 Immissionsschutz.....	31
5 Naturschutz und Landschaftspflege	32
5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	33
5.2 Gebietsschutz	36
5.3 Artenschutz	42
6 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	45
7 Vermessungswesen.....	47

8	Baudurchführung.....	47
9	Versorgungsleitungen.....	48
10	Eigentum	48
VI	Stellungnahmen/Einwendungen	49
1	Kommunale Gebietskörperschaften.....	49
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber	57
3	Private Einwender	71
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	83
VIII	Sofortvollzug	83
IX	Kostenentscheidung.....	83
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	83

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau- stellen (Baustellenverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzge- setz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im- missionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bun- des-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm- verordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesna- turschutzgesetz)
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
DTV	durchschnittlich täglicher Verkehr
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhal- tung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FND	Flächennaturdenkmal
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasser- verordnung)
GWK	Grundwasserkörper
Gz.	Geschäftszeichen
ha	Hektar

IRW i. V. m.	Immissionsrichtwert in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreis- laufwirtschaftsgesetz)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflä- chengewässerverordnung)
OWK	Oberflächenwasserkörper
ph	potentia hydrogenii
QK	Qualitätskomponente
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
ROG	Raumordnungsgesetz
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Stra- ßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
u. a.	und andere/unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 297 Anbau Geh-/Radweg Neudörfel - Jocketa von NK 5439 027 Stat. 2,610 bis NK 5439 050 Stat. 1,383“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die am 8. April 2020 und 29. März 2021 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit Anlage 1 (UVP-Bericht)	
2	Übersichtskarte	1:25.000
3	Übersichtslageplan	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan	1:5.000/500
5	Lagepläne	1:500
6	Höhenpläne	1:500/50
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1:25.000
9.2	Maßnahmenpläne	1:500
9.3	Maßnahmenblätter	
9.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	<u>Grunderwerb</u>	
	- Grunderwerbspläne	1:500
	- Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungsverzeichnis	
14	Straßenquerschnitte	1:50
19	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.1/1	Bestands- und Konfliktplan	1:5.000
19.2	FFH-Vorprüfung	
19.2/1	Karte zur FFH-Vorprüfung	1:2.000

Anmerkungen zu den Planunterlagen:

Sofern im Regelungsverzeichnis Kostenregelungen für die Umverlegung oder Sicherung von Leitungen aufgenommen wurden, die auf geschlossenen Rahmenverträgen oder anderen privatrechtlichen Vereinbarungen beruhen, sind diese nur nachrichtlicher Natur und werden ausdrücklich von der Regelungswirkung ausgenommen.

Soweit in den Planunterlagen das FND „Rohrholz“ ausgewiesen wird, handelt es sich tatsächlich um das FND „Steinbruch Neudörfel“. Das „Rohrholz“ ist eine historische Flurbezeichnung.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.
- 2.2 Sowohl für das anfallende Aushub- als auch für das Abbruchmaterial ist ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthält.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen zu vermeiden.

Hierzu ist:

- für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. möglichst auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub, insbesondere der Mutterboden, vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.5 Sollten während der weiteren Planung bzw. während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten angetroffen werden, ist die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis unverzüglich zu informieren und mit dieser der ggf. erforderliche Handlungsbedarf abzustimmen.

3 Archäologie/Denkmalschutz

- 3.1 Die im Schreiben des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 26. Mai 2021 (Az.: 2-7051/70/910-2021/13741) festgelegten Auflagen sind umzusetzen.
- 3.2 Die ausführenden Firmen sind nachweislich auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

4 Immissionsschutz

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 4.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 43 Abs. 4 SächsStrG) vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren.

Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 4.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Baumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

5 Naturschutz/Landschaftspflege/Landwirtschaft

- 5.1 Vorhandener Baum- und Gehölzbestand ist – soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten – zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen sind die Normen der DIN 18920 einzuhalten. Notwendige Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar jedes Jahres durchzuführen.
- 5.2 Sollten bei den Bauarbeiten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wildlebender Tiere gefunden werden, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umgehend zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise mitzuteilen.
- 5.3 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den landwirtschaftlichen Verkehr gegeben ist.
- 5.4 Den von Flächeninanspruchnahmen betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen ist möglichst frühzeitig mitzuteilen, welche Flurstücke bzw. Teilflurstücke in welchem Umfang und wann beansprucht werden, um anstehende Pacht- und Bewirtschaftungsangelegenheiten ordnungsgemäß zu klären.
- 5.5 Grundstücke, deren bisherige Zuwegung abgeschnitten wird, sind wieder ordnungsgemäß an das Wegenetz anzubinden. Die Lage und Gestaltung neu anzulegender Zufahrten sollen mit den Betroffenen abgestimmt werden, damit deren Ausbau optimal auf die landwirtschaftlichen Nutzungsbedingungen ausgerichtet wird (Benehmen).
- 5.6 Zeitweilig in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach der Beendigung der Inanspruchnahme wieder in einen ordnungsgemäßen, der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Zustand zu versetzen.

- 5.7 Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass, insbesondere auch während der Baudurchführung, eine Beschädigung bestehender Drainageleitungen nicht zu besorgen ist und vorhandene Drainagen durchgängig funktionsfähig gehalten werden. Nach Möglichkeit sind bekannte Drainagen bereits vor Durchführung des Bauvorhabens zu erkunden, umzuplanen und an die künftigen Verhältnisse anzupassen.
- 5.8 Im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens beschädigte Drainageleitungen sind unverzüglich wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Bei Anpassungsmaßnahmen der Drainagen ist sicherzustellen, dass sie nicht durch Wurzeln oder sonstige Anpflanzungen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind bei der Anpassung der Drainagen zu berücksichtigen.

6 Baudurchführung/Bauvorbereitung

- 6.1 Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des ArbSchG in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der ArbStättV, die Baustelleneinrichtungen betreffend, sowie der BaustellV und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.
- 6.2 Der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV zu übermitteln, sofern für die Verwirklichung des Vorhabens eine Baustelle eingerichtet wird, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.3 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen, insbesondere im gesamten Baubereich, zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der zuständigen Leitstelle/Rettungswache sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr so frühzeitig abzustimmen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 6.4 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zu möglichen Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken soll mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorher das Benehmen hergestellt werden.
- 6.5 Sollten bei der Durchführung der Baumaßnahme Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Polizeiverwaltungsamtes oder der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 6.6 Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem

ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben.

7 Vermessungswesen

- 7.1 Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- 7.3 Der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 5439 0 13400 sowie die Höhenfestpunkte (HP) 5439 9 03850 und 5439 9 03861 sind zu erhalten. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit dem GeoSN vorab zu besprechen.

8 Versorgungsleitungen und Kabel

- 8.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 13. Juli 2021 (Zeichen: VS-O-S-G ke-ro PVV 9913/2021, V88174),
 - Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 22. Juli 2021 (Zeichen: T-M / Tr / Die - AZ: 1739.15395).
- 8.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

9 Wasserwirtschaft/Grundwasser/Gewässer-/Hochwasserschutz

- 9.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazugehörigen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 9.2 Die Grundsätze des Gewässerschutzes sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass
- eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmen oder Einbringen von Feststoffen mit der Folge der Trübung des Wassers und/oder der sonstigen Verschlechterung seiner Beschaffenheit ausgeschlossen werden,
 - Baumaterialien und dergleichen nicht im Gewässer und an den Ufern gelagert werden,

- Maschinen und Geräte nach der Tagesarbeit so abgestellt werden, dass auch bei sich plötzlich verändernder Wasserführung (z. B. bei einem Starkregenereignis) eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Uferbereiche ausgeschlossen werden.

10 Ersatzmaßnahmen E 1.1 und E 2

- 10.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung zur Ersatzmaßnahme E 1.1 (Anlage eines Kleingewässers mit ausgeprägtem Ufersaum) ist sicherzustellen, dass der Fuß der luftseitigen Dammböschung im gesamten Bauwerksbereich mindestens 3 m landwärts der Böschungsoberkante des Gewässers (Zufluss zum Würschnitzbach) auf dem Flurstück 348/1 der Gemarkung Oberwürschnitz liegt.
- 10.2 Für die Durchführung der Ersatzmaßnahme E 2 (Entschlammung verlandeter Kleingewässer) gilt Folgendes:
- Die Ersatzmaßnahme E 2 ist bei günstigen Witterungsverhältnissen (trocken bzw. gefroren) im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Für die restlichen Zeiten im Jahr gilt ein Durchführungsverbot.
 - Bei vorbereitenden Maßnahmenabsprachen (Zeitraum, Technikeinsatz, Festlegung Bautabuzonen etc.) ist die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises einzubeziehen.
 - Die Entschlammung der verlandeten Kleingewässer ist unter Einsatz von Kleintechnik durchzuführen. Die Vegetation im Bereich der verlandeten Gewässer ist vorsichtig abzuschleifen. Dabei können die Aushubmassen vor Ort verbleiben und auf der westlichen Seite des Steinbruchs eingebaut werden.
 - Es ist darauf zu achten, dass die Gewässer untereinander nicht verbunden werden, um die Habitatfunktion für die Zielarten (Kammolch und Grüne Moosjungfer) sicherzustellen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung der Einleitstelle in den Zufluss zum Würschnitzbach an folgender Stelle:

Flurstück: 348/1,
ETRS89/UTM Zone 33N,
Gemarkung: Oberwürschnitz,
R (OW): 302886,
H (NW): 5584491,
Gewässer: namenloser Bach (Zufluss zum Würschnitzbach).

Benutzung des Zuflusses zum Würschnitzbach durch Einleiten des Abflusses aus dem mit der Ersatzmaßnahme E 1.1 angelegten Kleingewässers nach § 8 Abs. 1 WHG

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Zuflusses zum Würschnitzbach durch Einleiten des Abflusses aus dem mit der Ersatzmaßnahme E 1.1 angelegten Kleingewässer an der nachstehend näher bestimmten Stelle:

Flurstück: 348/1,
ETRS89/UTM Zone 33N,
Gemarkung: Oberwürschnitz,
R (OW): 302886,
H (NW): 5584491,
Einleitmenge: maximal 38,9 l/s,
Gewässer: namenloser Bach (Zufluss zum Würschnitzbach).

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

Ausnahme vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen

Nach § 38 Abs. 5 WHG wird die Ausnahme vom Verbot nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG i. V. m. § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG für die Errichtung des Dammes im Gewässerrandstreifen des Zuflusses zum Würschnitzbach auf dem Flurstück 348/1 der Gemarkung Oberwürschnitz unter Beachtung der Nebenbestimmung A III 10.1 dieses Beschlusses erteilt.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Vorhabenträger trägt als Antragsteller die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Anbau eines 2,50 m breiten Geh-/Radwegs entlang der S 297 zwischen der Einmündung der K 7880 in die S 297 am Abzweig Jocketa (Bauanfang)

und der Gaststätte „Posthaus“ bei Neudörfel (Bauende). Die Länge des geplanten Anbauabschnitts beträgt 2.076 m.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, hat am 8. April 2020 für das Vorhaben „S 297 Anbau Geh-/Radweg Neudörfel - Jocketa“ die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 39 SächsStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG beantragt.

Die Planunterlagen lagen vom 28. Juni 2021 bis einschließlich 27. Juli 2021 in der Gemeindeverwaltung Pöhl und für die Gemeinde Mühlental in der Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl. zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung wurde zuvor

- im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Pöhl „s Pöhler Blättl“ (Ausgabe Nr. 06 vom 27. Mai 2021) und
- im Schönecker Anzeiger - Amtsblatt der Stadt Schöneck/Vogtl. und der Gemeinde Mühlental (Ausgabe Nr. 6 vom 17. Juni 2021)

ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen (Postfachanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei den oben genannten Stadt-/Gemeindeverwaltungen bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 27. August 2021, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde ausdrücklich hingewiesen.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsinhaber. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Es wurden von mehreren Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und Leitungsinhabern Stellungnahmen abgegeben. Des Weiteren wurde zwei private Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin fand am 10. Februar 2022 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz statt.

Zu den Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen. Die bei einem Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte ergeben sich aus § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 72 bis 78 VwVfG. Der planfestzustellende Geh-/Radweg bildet verkehrstechnisch eine Einheit mit der S 297. Er dient vornehmlich dem Alltagsradverkehr. Die Trennung der unterschiedlichen Verkehrsarten führt zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Darüber hinaus wird die touristische Erschließung des Ausflugsziels Talsperre Pöhl verbessert.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Gestattungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung.

Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil

der geplante Geh-/Radweg der innergemeindlichen Verbindung der Ortsteile der Gemeinde Pöhl für den Alltagsradverkehr dient und eine Verbindung zwischen der Stadt Plauen und den Freizeitarealen an der Talsperre Pöhl darstellt. Perspektivisch wird er auch als Bestandteil des Elsterradweges fungieren wird, dessen Linienführung über die Talsperre Pöhl - Neudörfel - Ruppertsgrün nach Elsterberg als geplante Route im SachsenNetz Rad und in der Radverkehrskonzeption für das Gebiet des Vogtlandkreises (Radverkehrskonzeption Vogtlandkreis 2017) enthalten ist.

Entsprechend Tabelle 19 der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) ist an Straßen ab einem DTV > 2.500 Kfz/24 h und zulässiger Geschwindigkeit von 100 km/h eine straßenbegleitende Führung des Radverkehrs vorgesehen. Eine im Jahr 2015 durchgeführte Verkehrszählung ergab einen $DTV_{Mo-So} = 4.194$ Kfz/24 h. Damit entspricht die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn im Mischverkehr nicht dem geltenden Regelwerk.

Mit dem Anbau des Geh-/Radweges wird vor allem durch die Entflechtung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr die Sicherheit im Bereich der S 297 deutlich erhöht. Eine Entflechtung ist dabei insbesondere dort von hoher Bedeutung, wo – wie etwa in der freien Strecke – hohe Differenzgeschwindigkeiten zwischen Kraftfahrzeug- und Geh-/Radverkehr auftreten.

III Linienführung/Variantenuntersuchung

Für die Radwegplanung wurden abschnittsweise Varianten untersucht, die sich nur in den Abschnitten zwischen dem Parkplatz Autokino und dem Bauende am Posthaus unterscheiden. Vom Bauanfang bis zum Parkplatz Autokino verläuft die Trasse auf dem vorhandenen Weg.

Abschnitt 1 von Bauanfang bis Autokino:	keine Varianten
Abschnitt 2 von Autokino bis Abzweig Helmsgrün:	Varianten 1 und 2
Abschnitt 3 von Abzweig Helmsgrün bis „Alte Poststraße“:	Varianten 3 und 4
Abschnitt 4 von "Alte Poststraße" bis Bauende:	Varianten 5 und 6

Variantenvergleich:

Abschnitt 2 - Variante 1:

Oberhalb des Parkplatzes Autokino verläuft der geplante Radweg auf einer Länge von ca. 125 m parallel der S 297 und schwenkt dann oberhalb des Biotopes vom Fahrbahnrand in Richtung der Talaue ab. Die Trasse verläuft dann im Talgrund mit einem Abstand von ca. 25 m parallel zur S 297 bis zur Einmündung in die K 7880. Der vorhandene Teich, welcher sich im Bereich des Knotenpunktes S 297/K 7880 befindet, wird auf südlicher Seite umgangen. Somit ist die Einmündung des Radweges ca. 50 m vom Netzknoten entfernt.

Abschnitt 2 - Variante 2:

Oberhalb des Parkplatzes Autokino wird der Radweg parallel der Staatsstraße am Dammfuß bis zur Einmündung in die K 7880 geführt. Dabei wird der vorhandene Teich auf nördlicher Seite umgangen. Somit ergibt sich für die Einmündung eine Entfernung von 20 m zum Netzknoten.

Beurteilung der Varianten im Abschnitt 2:

Aus raumstruktureller und verkehrlicher Sicht gibt es keine signifikanten Unterschiede, wenngleich Variante 2 bei einem späteren Ausbau der S 297 aufgrund der nördlichen Umgehung des Teiches etwas ungünstiger wäre. Hinsichtlich der entwurfs- und sicherheitstechnischen Aspekte gibt es keine wesentlichen Unterschiede, dies trifft auch auf die Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Varianten zu.

Abschnitt 3 - Variante 3:

Diese Variante betrachtet den Neubau des Radweges parallel der S 297 mit Sicherheitstrennstreifen. Die Baulänge im Abschnitt beträgt 240 m.

Abschnitt 3 - Variante 4:

Ab dem Abzweig Helmsgrün (Bau-km 1+408) wird der Radverkehr auf einer Länge von ca. 140 m auf der Fahrbahn der K 7880 geführt. Bauliche Maßnahmen an der Kreisstraße sind nicht erforderlich. Im weiteren Verlauf wird der Radverkehr über die vorhandene öffentliche Gemeindestraße „Alte Poststraße“ bis zur Anbindung der S 297 geführt (Bau-km 1+810). Der Abschnitt auf der Gemeindestraße hat eine Länge von ca. 260 m. Die Gemeinde Pöhl plant in den nächsten Jahren eine Fahrbahninstandsetzung im betreffenden Abschnitt. Die Radverkehrsführung wird beschildert.

Beurteilung der Varianten im Abschnitt 3:

Während bei Variante 3 Grunderwerb notwendig wird, kann bei Variante 4 durch die Nutzung der vorhandenen Gemeindestraße darauf verzichtet werden. Allerdings ist aufgrund des daraus resultierenden Mischverkehrs auf der „Alten Poststraße“ die verkehrliche Beurteilung der Variante 4 ungünstiger. Bei Variante 4 entstehen keine Baukosten.

Abschnitt 4 - Variante 5:

Der Geh- und Radweg soll, getrennt durch einen Hochbord unmittelbar an die Fahrbahn der S 297 angebaut werden. Auf den Sicherheitstrennstreifen wird verzichtet, um Eingriffe in die Grünstrukturen zu minimieren.

Abschnitt 4 - Variante 6:

Der Geh- und Radweg wird von der Fahrbahn abgerückt und hinter dem Grünstreifen angelegt.

Beurteilung der Varianten im Abschnitt 4:

Aus raumstruktureller Sicht gibt es keine signifikanten Unterschiede, jedoch ist die Variante 6 aus verkehrlicher sowie entwurfs- und sicherheitstechnischer Sicht aufgrund des räumlichen Abstandes zur Fahrbahn günstiger zu bewerten. Keine wesentlichen Unterschiede sind in Bezug auf die Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Varianten zu verzeichnen.

Variantenwahl:

Das Planungsziel, durch die Entflechtung der Verkehrsarten die Verkehrssicherheit für den Alltagsradverkehr zu verbessern und zugleich die touristische Attraktivität zu erhöhen, wird mit Ausnahme von Variante 4 mit allen weiteren untersuchten Varianten grundsätzlich erfüllt.

Eingriffe in Eigentumsverhältnisse finden, abgesehen von Variante 4, bei allen weiteren untersuchten Varianten statt. Auch die Lagetrassierung unterscheidet sich bei den einzelnen Varianten 2 und 3 sowie 5 und 6 nur geringfügig. Bei Variante 1 wird im Bereich der südlichen Umgehung des Teiches geringfügig abgewichen. Variante 4 weicht hingegen durch die Nutzung der vorhandenen Gemeindestraße deutlicher ab.

Aufgrund des Mischverkehrs auf der „Alten Poststraße“ ist die verkehrliche Beurteilung der Variante 4 ungünstiger als bei den anderen untersuchten Varianten, wenn auch bei Variante 4 keine Baukosten anfallen und diese somit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einen Vorteil verspricht. Bei Variante 5 ist die sicherheitstechnische Beurteilung aufgrund des fehlenden Sicherheitstrennstreifens als negativ herauszustellen.

Schließlich wurde dem Neubau des Radweges parallel der S 297 mit Sicherheitstrennstreifen - was den Varianten 2, 3 und 6 entspricht - der Vorzug gegeben. Maßgeblich war dabei die Realisierung des Vorhabens unter Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmer bei gleichzeitiger Erhöhung der Attraktivität für den Alltagsradverkehr unter Berücksichtigung des künftigen touristischen Radverkehrs vorzunehmen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die seitens des Vorhabenträgers vorgenommene Variantenwahl nicht zu beanstanden, da sie dem Planungsanliegen unter angemessenem Kostenaufwand am besten gerecht wird.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Anbau eines Geh-/Radweges an die S 297. Der Geh-/Radweg bildet verkehrstechnisch eine Einheit mit der S 297 (vgl. B I) und befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“ (DE 5338-302), welches durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist. Etwa 0,6 ha des FFH-Gebietes weisen eine Überschneidung mit dem Untersuchungsgebiet auf.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind insbesondere durch den Landkreis Vogtlandkreis und das Referat 34 der Landesdirektion Sachsen im Verfahren abgegeben worden.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- 1 der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- 2 der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- 3 der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- 4 der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, LBP, FFH-Vorprüfung), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Vogtlandkreis und das Referat 34 der Landesdirektion Sachsen.

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens:

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren bestehen in den Verlusten von Biotopflächen infolge des Geh-/Radweganbaus.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens:

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Anbaus des Geh-/Radweges wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Im Gegenteil wird eine Wegeführung geschaffen, die perspektivisch einen Beitrag zur Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs, damit auch zum Klimaschutz leistet.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind vor allem die bei der Durchführung entstehenden Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge, Luftschadstoffbelastung durch Verbrennungsmotoren der Baufahrzeuge und die Staubentwicklung. Die Gewässerfauna und der Boden sind zudem baubedingt der Gefahr von Schadstoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens:

Die Ermittlung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen erfolgt für die abschnittsweise gebildeten Vorzugsvarianten 2, 3 und 6 des Geh-/Radweges.

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Bestehender Zustand:

Das Untersuchungsgebiet wird bestimmt vom Wechsel zwischen landwirtschaftlichen Nutz- und Waldflächen und Bereichen mit Wohnfunktion. Der unmittelbare Bereich um die Talsperre Pöhl wird stark touristisch bestimmt. Es existieren dort größere Wochenend- bzw. Bungalowsiedlungen.

Bewertung Auswirkungen:

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 4) minimiert bzw. vermieden werden.

Anlagebedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen, die jedoch überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht. Da das Verkehrsaufkommen auch nach Realisierung des Vorhabens nahezu unverändert bleiben wird, ist nicht von signifikant erhöhten Lärmimmissionen auszugehen. Der Anbau wird hingegen eine Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere im Zusammenhang mit dem Alltagsradverkehr innerhalb des Gemeindegebietes sowie der touristischen Erschließung rund um die Talsperre Pöhl darstellen.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen:

Bestehender Zustand:

Etwa 0,6 ha des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“ (DE 5338-302) weisen eine Überschneidung mit dem Untersuchungsgebiet auf. Es handelt sich dabei um das NSG „Triebtal“ unterhalb der Staumauer der Talsperre Pöhl und um den Bereich des „Steinbruch Neudörfel“ (Diabaskuppe mit Laubmischwald und ehemaliger Steinbruch), die Teilgebiete des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“ darstellen. Das als FFH-Gebiet geschützte „Triebtal“ bzw. der Bereich des „Steinbruch Neudörfel“ werden vom Geh-/Radweganbau weder direkt noch indirekt in Anspruch genommen.

Die Ersatzmaßnahme E 2 (Entschlammung verlandeter Kleingewässer) wird hingegen im Geltungsbereich des FFH-Teilgebietes „Steinbruch Neudörfel“ realisiert. Es handelt sich dabei um eine im Managementplan für das FFH-Gebiet enthaltene Entwicklungsmaßnahme.

Eine kleine Fläche des SPA-Gebietes „Elstersteilhänge nördlich Plauen“ (DE 5338-451) schneidet den westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, wird jedoch vom Geh-/Radweganbau weder direkt noch indirekt in Anspruch genommen. Das im Südwesten des Untersuchungsgebietes gelegene Naturschutzgebiet „Triebtal“ ist ebenfalls nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“ umfasst hingegen nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet mit Ausnahme der Ortslagen Alt-Jocketa und Neudörfel.

Das Flächennaturdenkmal (FND) „Steinbruch Neudörfel“ befindet sich im FFH-Gebiet „Elstersteilhänge“ (DE 5338-302) und umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope.

Im Knotenpunktbereich der S 297 und der K 7880 befinden sich zwei Kleingewässer mit gewässerbegleitender Vegetation.

Anthropogene Beeinflussungen ergeben sich durch die Siedlungsnutzungen und die vollversiegelten Straßen sowie die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen. Des Weiteren sind archäologische Relevanzgebiete betroffen.

Bewertung Auswirkungen:

Unmittelbar an die bestehende S 297 grenzen Ackerflächen, Grünlandbiotope, Ruderalfluren, Hecken und Gehölzbereiche sowie Erholungsinfrastruktur- und Siedlungsflächen an. Für das Vorhaben werden diese Flächen baubedingt und anlagebedingt in Anspruch genommen.

Aufgrund von Vorbelastung, relativ geringer Eignung als Lebensraum und starker anthropogener Beeinflussung werden Straßennebenflächen (straßenbegleitende Ruderalflur) und Ackerflächen nicht als kompensationspflichtig eingestuft.

Die Kompensation der durch Umgestaltung (Straßenböschung und Radwegmulde) betroffenen mesophilen Grünlandflächen, Ruderalfluren und Abstandsflächen erfolgt über die Begrünung der neuen Böschungflächen.

Als wertvollere Biotopstrukturen werden beim Anbau des Geh-/Radweges an die S 297 Gehölzbestände/Hecken im Umfang von 1.630 m² und mesophile Grünlandflächen/Ruderalfluren/gestaltete Abstandsflächen im Umfang von 3.360 m² in Anspruch genommen. Diese Biotopverluste werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert (siehe im Einzelnen C IV 3.4).

Der Straßen- und Einzelbaumverlust betrifft vor allem die Straßenbäume entlang der S 297 (Bergahorn, Stieleiche, Winterlinde, Gemeinde Esche, Hybrid-Pappel und

Pflaume). Weitere Einzelbaumverluste erfolgen im Bereich des Parkplatzes am Freizeitgarten Pöhl (Eberesche, Birne). Hecken- und Gehölzbereiche wurden hinsichtlich des Eingriffes als flächiger Biotopverlust bilanziert.

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Biotope liegen unmittelbar im Straßenrandbereich der S 297. Neben der Biotopfunktion haben diese Flächen auch eine Habitatfunktion. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der nur linearen Änderungen von Grundflächen im Randbereich der S 297 werden für das Anbauvorhaben des Geh-/Radweges keine relevanten Auswirkungen in Bezug auf diese Habitatfunktionen angenommen.

Im Rahmen des Vorhabens sind keine relevanten zusätzlichen Zerschneidungswirkungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Auswirkungen, der Beibehaltung der Höhe der Verkehrsbelegung und der Tatsache, dass der betreffende Anbaubereich keine bedeutenden Austauschleitlinien beinhaltet, sind die zusätzlichen Auswirkungen zur Verstärkung der Trennwirkung als nicht erheblich einzustufen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Bestehender Zustand:

Die Überbauung und Versiegelung von Böden stellt eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, da es zu einem vollständigen Funktionsverlust kommt. Im Untersuchungsgebiet trifft dies vor allem auf die Siedlungsflächen und die versiegelten Verkehrswege zu. Auf den intensiv bewirtschafteten Ackerschlägen ist zudem von einer Vorbelastung durch Herbizid-, Pestizid- und Düngereinsatz auszugehen.

In der Gesamtbewertung ist den Böden des Untersuchungsgebietes überwiegend eine hohe Wertigkeit zuzuordnen. Die Einstufung resultiert vorwiegend aus der natürlichen Ertragsfunktion und/oder dem Wasserspeichervermögen. Die Böden sind überwiegend durch eine hohe Ertragsfähigkeit und Ertragssicherheit gekennzeichnet, was sich in der landwirtschaftlichen Nutzung widerspiegelt.

Bewertung Auswirkungen:

Baubedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Baubedingte in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt, was zudem durch die Nebenbestimmung unter A III 6.6 in diesem Beschluss abgesichert wird.

Anlagebedingt führt der Anbau des Geh-/Radweges an die S 297 zu einer Neuversiegelung von ca. 3.880 m². Die Teilversiegelung von Straßenseitenflächen (Banketten) beläuft sich auf 1.610 m². Die Überformung im Bereich der Böschungflächen betrifft 4.770 m². Bei verbindlicher Berücksichtigung der ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden jedoch kompensiert werden.

Mit dem Geh- und Radweg entlang der S 297 sind keine relevanten betriebsbedingten Beeinträchtigungen in Bezug auf die natürliche Bodenfunktion verbunden.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Bestehender Zustand:

Grundwasser:

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) „Oberlauf der Weißen Elster“. Der GWK befindet sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Im Untersuchungsgebiet liegt eine geringe Grundwasserführung im Festgestein Diabas bzw. umliegenden Schiefen vor. Die Grundwasserergiebigkeit dieser Festgesteine beläuft sich auf unter 0,5 l/s (sehr gering), die eigentliche Grundwasserführung beschränkt sich dabei auf die Verwitterungszone.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

Oberflächengewässer:

Für das Untersuchungsgebiet relevant ist der Oberflächenwasserkörper „Talsperre Pöhl“ (ID Oberflächenwasserkörper: DESN_070). Sein ökologisches Potenzial wird mit „mäßig“ bewertet und sein chemischer Zustand mit „nicht gut“.

Des Weiteren existieren vier weitere Stillgewässer, bei denen es sich ebenfalls um künstlich angelegte ausdauernde Kleingewässer handelt. Dazu zählt das Steinbruchgewässer im FND „Steinbruch Neudörfel“, welches weder Zufluss noch Abfluss besitzt (Himmelsteich).

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine natürlichen Fließgewässer. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Fließgewässers Trieb, welche ein rechter Nebenfluss der Weißen Elster ist. Die Trieb selbst durchfließt jedoch nicht das Plangebiet.

Zwei naturnahe Gewässer befinden sich westlich und östlich der K 7880 im Kreuzungsbereich der S 297 mit der K 7880. Sie sind über einen Graben verbunden und als eutrophe Gewässer einzustufen.

Bewertung Auswirkungen:

Grundwasser:

Als Vorbelastungen für das Grundwasser sind landwirtschaftliche Einträge (vor allem Nitrat) sowie die Verringerung der Grundwasserneubildung und des natürlichen Retentionsvermögens durch zunehmende Versiegelung zu nennen. Anlagebedingt führt der mit dem Vorhaben verbundene Flächenverlust zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer verringerten Grundwasserneubildung. Die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich betriebsbedingter Schadstoffeinträge durch den Geh-/Radverkehr ist gering.

Oberflächengewässer:

Bau- und Anlagebedingt führt die Maßnahme nicht zu einer Flächeninanspruchnahme im Bereich von Oberflächengewässern, womit keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ebenso gering ist die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich betriebsbedingter Schadstoffeinträge durch den Geh-/Radverkehr.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

Bestehender Zustand:

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im unteren mittelvogtländischen Kuppenland und weist ein mäßig feuchtes Hügel- und Bergland-Klima auf.

Im gesamten Untersuchungsgebiet fungieren die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen als klimarelevante Kaltluftentstehungsbereiche. Die Flächen befinden sich auf einem bewegten Relief und verfügen über eine ausreichende Größe, um eine relevante Kaltluftentstehung zu ermöglichen. Diese Kaltluftentstehungsgebiete weisen, aufgrund der ländlichen Lage, nur einen untergeordneten Siedlungsbezug auf. Die Talsenke von Neudörfel in Richtung Talsperre Pöhl, östlich der S 297, fungiert dabei als Kaltluftabflussbahn.

Die Wälder entlang des Triebtales und die Waldbereiche nördlich von Neudörfel stellen Flächen mit einer relevanten lufthygienischen Ausgleichsfunktion dar. Im geringeren Maße gilt dies auch für die kleinflächigen Waldbereiche des „Steinbruch Neudörfel“.

Bewertung Auswirkungen:

Baubedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, jedoch nicht von Waldflächen. Die Flächeninanspruchnahmen erfolgen straßennah, ohne klimarelevante Flächen und Kaltluftabflussbahnen zu schneiden. Somit bleiben im Zuge der Umsetzung des Vorhabens alle Flächen mit klimarelevanter Funktion erhalten. Weitergehend fördert die Maßnahme den Umstieg vom klimaschädlichen, motorisierten zum nicht-motorisierten Verkehr.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch Schadstoffimmissionen sind nicht zu erwarten. Dem Umstand, dass durch die Maßnahme zusätzliche Flächen versiegelt werden, trägt der Planfeststellungsbeschluss im Ergebnis dadurch Rechnung getragen, dass er hier für einen vollständigen Ausgleich u.a. in Form der Pflanzung von neuen Bäumen und Sträuchern vorsieht.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

Bestehender Zustand:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum des mittelvogtländischen Kuppenlandes. Kennzeichnend für das Kuppenland sind die aus den Hochflächen herausragenden Diabaskuppen. Sie sind überwiegend mit Wald bzw. Feldgehölzen bestanden und geben so der Landschaft ein markantes Erscheinungsbild.

Das Triebtal, welches sich an der Südgrenze des Untersuchungsraumes befindet, weist mehrere bewaldete Kuppen auf. Die Talsperre Pöhl ist als großes Staugewässer landschaftsbildprägend. Sie weist mit ihren Buchten zahlreiche Blickbeziehungen auf. Es gibt entlang der Uferbereiche verschiedenste Formen der Erholungsnutzung.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Kleingewässer. Landwirtschaftliche Felder und Grünlandflächen machen den größten flächendeckenden Anteil aus. Die lockere dörfliche Bebauung der Siedlungsgebiete Jocketa und Neudörfel fügt sich gut in das Landschaftsbild ein.

Insgesamt lassen sich vier Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet abgrenzen:

Landschaftsbildeinheit 1: Talsperre Pöhl, Erholungsgebiet Jocketa

Der vom Untersuchungsgebiet umfasste Teil von Jocketa ist der Ortsteil „Alt-Jocketa“ nahe der Talsperre Pöhl. Der Stausee ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Pöhl“ und bietet im Bereich Jocketa vielfältige Freizeitaktivitäten.

Landschaftsbildeinheit 2: ländlich geprägter Siedlungsbereich Neudörfel

Die Landschaftsbildeinheit 2 befindet sich im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Das Siedlungsgebiet Neudörfel ist überwiegend ländlich geprägt und reich an Gärten und Grünflächen. Der Dorfkern mit ehemaligen Bauernhöfen und dem Dorfteich ist umgeben von mesophilen Grünlandbereichen.

Landschaftsbildeinheit 3: mäßig strukturierte Landwirtschaftsflächen

In dieser Landschaftsbildeinheit werden die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet zusammengefasst. Die großflächigen Ackerbereiche werden vom Untersuchungsgebiet nur randlich angeschnitten. Sie sind durch intensive Bewirtschaftung gekennzeichnet. Am Randbereich der S 297 verlaufen straßenbegleitend Baumreihen und Hecken.

Bewertung Auswirkungen:

Während die Landschaftsbildeinheit 1 mit der Talsperre Pöhl eine hohe Bedeutung aufweist, ist für die Landschaftsbildeinheiten 2 und 3 nur von einer mittleren bis geringen Bedeutung auszugehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die anlagebedingten Eingriffe beim Geh-/Radweganbau sind aufgrund der bereits bestehenden S 297 verhältnismäßig gering. Es handelt sich um einen bestandsnahen Anbau, ohne zusätzliche Bauwerke. Die Flächeninanspruchnahme kann dennoch zum Verlust von landschaftsbildprägenden Hecken und Straßenbäumen führen.

Betriebsbedingt beinhaltet das Vorhaben selbst eine Stärkung der Erholungsinfrastruktur.

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei ausgewiesene archäologische Denkmäler. Das Landesamt für Archäologie hat zudem darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzgebiet liegt. Im Untersuchungsgebiet sind folgende archäologische Denkmäler bekannt:

- Historischer Ortskern (Mittelalter) und Sonstiges (Neuzeit) D-69120-01 (Alt-Jocketa im südwestlichen Randbereich des UG),
- Historischer Ortskern (Mittelalter) D-69130-01 (Neudörfel im östlichen Randbereich des UG),
- Befestigung (Hochmittelalter) D-69130-02 (Neudörfel im östlichen Randbereich des UG).

Das unmittelbare Vorhabengebiet für den Anbau des Geh-/Radweges liegt jedoch außerhalb bzw. randlich der bekannten ausgewiesenen archäologischen Denkmäler. Ausgewiesene Baudenkmale sind im unmittelbaren Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Sollten bei Bauarbeiten archäologisch wichtige Objekte gefunden werden, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine fachkundige Dokumentation und Sicherung der Funde zu veranlassen oder es sind die durch die zuständige Behörde geplanten und

durchzuführenden Maßnahmen zu dulden. Dies wird zudem über entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 3) abgesichert.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da die Baumaßnahmen überwiegend im Bereich der S 297 innerhalb eines anthropogen stark veränderten Bereichs erfolgen, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die Eingriffssituation bezieht sich auf den Anbau eines Geh-/Radweges an einem im Bestand vorhandenen Verkehrsweg (S 297).

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1 Anlage von Stützwänden,
- V 2_{FFH} Schutz der Einzelbäume und Gehölzflächen vor Inanspruchnahme und Beschädigung während der Bauzeit,
- V 3_{CEF} Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (Bauzeitregelung zum Schutz der Avifauna),
- V 4 Schutz des belebten Oberbodens vor Schadstoffeintrag, Verdichtung und anderen Beeinträchtigungen,
- V 5 Schutz der Oberflächengewässer vor Inanspruchnahme und Stoffeinträgen.

Ausgleichsmaßnahmen:

- A 1 Rückbau und dauerhafte Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen,
- A 2 Anlage von Baumreihen/Einzelbäumen,
- A 3 Anlage von niedrigen Gehölzen.

Gestaltungsmaßnahmen:

- G 1 Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft:

Folgende Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

- E 1.1 Anlage eines Kleingewässers mit ausgeprägtem Ufersaum,

- E 1.2 Anlage von Gehölzflächen,
- E 1.3 Extensivierung von Grünlandflächen,
- E 2 Entschlammung verlandeter Kleingewässer.

Im Ergebnis führen die genannten Vermeidungsmaßnahmen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen der Kompensation der nach Ausschöpfung aller Vermeidungsmaßnahmen noch verbleibenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG:

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis:

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche und private Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht mit den Zielen von Raumordnung, Landes- und Regionalplanung im Einklang.

Entsprechend Grundsatz G 3.8.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) soll die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes auf der Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen unterstützt werden.

Gemäß Grundsatz G 3.1.4.2 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) soll beim Aus- und Neubau von klassifizierten Straßen bei vorliegendem Bedarf die Anlage von straßenbegleitenden Radwegen geplant und nach Möglichkeit zeitgleich mit der Baumaßnahme realisiert werden. Erforderlichenfalls sind Radwege nachträglich anzubauen.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 verweist in Ziel Z 3.1.7.1 darauf, dass in der Region ein flächendeckendes, mit den angrenzenden Regionen abgestimmtes Radwegenetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr zu schaffen ist. Entsprechend Ziel Z 3.1.7.2 sind noch bestehende Lücken in der Linienführung und beim Ausbauzustand der Radfernwege und Regionalen Hauptradrouten unter Beachtung einer schlüssigen Gesamtkonzeption des touristisch genutzten Radwegenetzes weiter auszubauen.

Mit dem geplanten Anbau eines gemeinsamen Geh- und Radweges an die S 297 erhöht sich die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im geplanten Abschnitt, mithin auch auf der vom Radverkehr entlasteten S 297. Darüber hinaus wird der Geh- und Radweg im Rahmen des Gesamtprojektes für die Strecke Plauen - Möschwitz - Jocketa - Neudörfel zukünftig auch als Bestandteil des Elsterradweges fungieren, dessen Linienführung über die Talsperre Pöhl - Neudörfel - Ruppertsgrün nach Elsterberg als geplante Route im SachseNetz Rad und in der Radverkehrskonzeption Vogtlandkreis 2017 enthalten ist.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommenen Verpflichtungen zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen unter A III 2.4 beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der

auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in diesem Beschluss aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.4 sowie die unter A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis.

3 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter A III 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

Die Genehmigungspflicht für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde u. a. die Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das ist hier der Fall. Das Landesamt für Archäologie hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (mittelalterlicher Ortskern [D-65370-01]).

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Vogtlandkreis) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des Verfahrens keine Stellungnahme abgegeben. Die in den Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis und des Landesamtes für Archäologie geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 3) in diesen Beschluss aufgenommen. Somit kann für das Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

4 Immissionsschutz, Klima

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Vorschrift wird durch die 16. BImSchV konkretisiert.

Der Anbau des Geh-/Radweges stellt keine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße im Sinne der 16. BImSchV dar. Das Vorhaben führt zwar zu einem erheblichen

baulichen Eingriff in den bestehenden Verkehrsweg. Die Änderung ist aber nicht wesentlich im Sinne von § 1 der 16. BImSchV. Das Vorhaben ist nicht mit einer Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens drei Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht verbunden. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner lärmintensiveren Nutzung der S 297.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 4.1 sichergestellt. Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Schadstoffbelastungen oder sonstige Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften und der aufgenommenen Nebenbestimmungen auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

Zum Schutzgut Klima ist zunächst festzustellen, dass die bisherigen Gesetze weder konkrete Vorgaben zu den Anforderungen eines Berücksichtigungsgebotes enthalten noch der Gesetzgeber hierzu konkretisierende, auf das Einzelvorhaben herunterbrechbare Vorschriften, Leitfäden oder sonstigen Handreichungen erstellt hat (BVerwG Urt. Vom 4. Mai 2022, 9 A .7.21). Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde auch dieses Schutzgut im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Vorliegend ist festzuhalten, dass die Maßnahme der Verbesserung der Möglichkeit der Nutzung des Verkehrsraumes durch den nicht-motorisierten, insoweit klimafreundlicheren Verkehr dient und, soweit die Maßnahme zu einer Neuversiegelung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern führt, die Planung hierfür einen vollständigen Ausgleich u.a. auch in der Form von CO₂-bindenden Neuanpflanzungen vorsieht. Belange des Klimaschutzes stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit ebenfalls nicht entgegen.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist

eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 5 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich in Unterlage 19 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisie-

rungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf, weil der geplante Geh-/Radweg der innergemeindlichen Verbindung der Ortsteile der Gemeinde Pöhl für den Alltagsradverkehr dient und zukünftig auch als Bestandteil des Elsterradweges fungieren wird, dessen Linienführung über die Talsperre Pöhl - Neudörfel - Ruppertsgrün nach Elsterberg als geplante Route im SachsenNetz Rad und in der Radverkehrskonzeption Vogtlandkreis 2017 enthalten ist. Mit dem Anbau des Geh-/Radweges wird vor allem durch die Entflechtung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr die Sicherheit im Bereich der S 297 deutlich erhöht.

Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichs-

maßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP und auf die Maßnahmeblätter in Unterlage 9.3 verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen und die zuständige Naturschutzbehörde haben keine Einwendungen zum Vorhaben vorgetragen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 5 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

5.2 Gebietsschutz

Natur-/Landschaftsschutzgebiete:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich unterhalb der Staumauer der Talsperre Pöhl befindet sich das Naturschutzgebiet „Triebtal“. Das Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“ umfasst nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet mit Ausnahme der Ortslagen Alt-Jocketa und Neudörfel.

Im Knotenpunktbereich der S 297 und der K 7880 befinden sich zwei Kleingewässer mit gewässerbegleitender Vegetation.

Das Flächennaturdenkmal (FND) „Steinbruch Neudörfel“ befindet sich im FFH-Gebiet „Elstersteilhänge“ (DE 5338-302) und umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope.

Natura 2000-Gebiete:

Etwa 0,6 ha des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“ (DE 5338-302) weisen eine Überschneidung mit dem Untersuchungsgebiet auf. Es handelt sich dabei um das NSG „Triebtal“ unterhalb der Staumauer der Talsperre Pöhl und um den Bereich des „Steinbruches Neudörfel“ (Diabaskuppe mit Laubmischwald und ehemaliger Steinbruch), die Teilgebiete des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“ darstellen. Das als FFH-Gebiet geschützte „Triebtal“ bzw. der Bereich des „Steinbruch Neudörfel“ werden vom Geh-/Radweganbau weder direkt noch indirekt in Anspruch genommen.

Die Ersatzmaßnahme E 2 (Entschlammung verlandeter Kleingewässer) wird hingegen im Geltungsbereich des FFH-Teilgebietes „Steinbruch Neudörfel“ realisiert. Es handelt sich dabei um eine im Managementplan für das FFH-Gebiet enthaltene Entwicklungsmaßnahme.

Eine kleine Fläche des SPA-Gebietes „Elstersteilhänge nördlich Plauen“ (DE 5338-451) schneidet den westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, wird jedoch vom Geh-/Radweganbau weder direkt noch indirekt in Anspruch genommen. Das im Südwesten des Untersuchungsgebietes gelegene Naturschutzgebiet „Triebtal“ ist ebenfalls nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 wurde in den §§ 22 ff. SächsNatSchG sowie §§ 32 ff. BNatSchG umgesetzt und auf diese Weise wurden die Grundlagen zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 festgelegt. Umfasst hiervon sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete/SPA).

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Anbau eines Geh-/Radweges an die S 297 und stellt damit ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.2 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung auch der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis vorgelegt, die hierzu keine Einwände vorgetragen hat.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“ (DE 5338-302) vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

5.2.1 Gebietsbeschreibung:

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe des FFH-Gebiet „Elstersteilhänge“ (DE 5338-302). Es umfasst das in Süd-Nord-Richtung verlaufende Tal der Weißen Elster nördlich von Plauen einschließlich einiger Nebenbäche bis zur Landesgrenze nach Thüringen nördlich Elsterberg.

Das FFH-Gebiet „Elstersteilhänge“ setzt sich aus 4 Teilgebieten zusammen und beträgt insgesamt 660 ha. Größtes Teilgebiet ist das beschriebene Elstertal. Im Nordosten ist der 1,4 km lange, westexponierte Waldhang am Kriebelstein durch das Stadtgebiet Elsterberg vom Elstertal separiert. Ein kleineres Teilgebiet ist das FND „Steinbruch Neudorf“, das nördlich der Talsperre Pöhl durch die Ortslage Alt-Jocketa vom Gebiet getrennt

ist. Schließlich gehört ein kleiner Teich bei Jößnitz als kleinstes, separates Teilgebiet dazu.

Aufgrund der Größe und naturräumlichen Ausdehnung des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“ wird sich hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Ersatzmaßnahme E 2 auf den detailliert betrachteten Bereich des Teilgebietes 3 „Steinbruch Neudörfel“ (Wirkungsbereich, siehe Karte zur FFH-Vorprüfung) bezogen.

Wertgebend sind im Teilgebiet 3 neben den betroffenen eutrophen Stillgewässern vor allem die Vorkommen an Habitaten gefährdeter Arten (Kammolch und Große Moosjungfer).

5.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes:

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten nach der Grundschutzverordnung für das FFH-Gebiet folgende Erhaltungsziele:

Erhaltungsziel 1:

Erhaltung des reich strukturierten, naturnah bewaldeten Durchbruchstaes der Weißen Elster und Seitengründe mit Schlucht- und Hangmischwäldern, Eichen-Trockenwäldern, zahlreichen Felsbildungen, Blockhalden, Halbtrockenrasen, naturnahen Bach- und Flussabschnitten sowie Grünlandbereichen.

Erhaltungsziel 2:

Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), Basophile Pionierrasen (LRT 6110*), Kalk-Trockenrasen (LRT 6210), Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Kalktuff-Quellen (LRT 7220*), Kalkhaltige Schutthalden (LRT 8160*), Kalkfelsen mit Felsspaltenevegetation (LRT 8210), Silikatfelsen mit Felsspaltenevegetation (LRT 8220), Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (LRT 8230), Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110), Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170), Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0*).

Die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*) besitzen auf Grund ihrer Ausprägung und vor allem mit ihrer weitgehend zusammenhängenden Ausdehnung sachsenweite Bedeutung. Für Felslebensräume (LRT 8160*, 8210, 8220, 8230) hat das Gebiet sachsenweite Repräsentativität. Von Bedeutung ist hier insbesondere der hohe Anteil gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten, wie die in Sachsen vom Aussterben bedrohten Arten Rasen-Steinbrech (*Saxifraga rosacea*), Schwarzstieliger Streifenfarn (*Asplenium adinatum-nigrum*) und Dorniger Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). Im Bereich der Lebensraumtypkomplexe aus Felsen und Hangwäldern sind 4 prioritäre Lebensraumtypen (6110*, 7220*, 8160*, 9180*) eng miteinander verzahnt und deshalb von sehr großer Bedeutung. Die durch die Weiße Elster repräsentierten Fließgewässer heben sich

neben einer auf großen Abschnitten naturnahen Dynamik vor allem durch eine für Rhithal-Gewässer gut ausgebildeten Submersvegetation hervor, von der insbesondere der in Sachsen stark gefährdete Flutende Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) über weite Strecken im Gebiet eine hohe Deckung einnimmt.

Erhaltungsziel 3:

Bewahrung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. F der FFH-Richtlinie.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

Der Kammolch (*Triturus cristatus*) und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) besiedeln mit dem aufgelassenen Steinbruchgelände des FND „Steinbruch Neudörfel“ ein Sekundärhabitat in einem separaten Teilgebiet. Dieses hebt sich deutlich von der naturräumlichen Ausstattung des sonstigen Gebietes ab. Aufgrund guter Habitatbedingungen erreichen beide Arten in dem kleinen Gewässerkomplex gute Bestandsgrößen.

Erhaltungsziel 4:

Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

5.2.3 Wirkungen des Vorhabens:

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Die Ersatzmaßnahme E 2 (Entschlammung verlandeter Kleingewässer) wird im Geltungsbereich des FFH-Teilgebietes „Steinbruch Neudörfel“ realisiert. Es handelt sich dabei um eine im Managementplan für das FFH-Gebiet enthaltene Entwicklungsmaßnahme. Im Folgenden werden die Wirkfaktoren für die Ersatzmaßnahme E 2 analysiert.

baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehenden Wirkungen. Nachfolgende relevanten baubedingten Wirkungen sind zu berücksichtigen:

Bei der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 2 werden temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Zuwegung und seitliche Ablagerung des Aushubes innerhalb des FFH-Gebietes notwendig. Zur Entschlammung der betroffenen Kleingewässer ist der Einsatz von Kleintechnik notwendig. Aus diesem Grund ist mit Fahrspuren/Verdichtungen sowie mit einer gewissen Schadstoffbelastung (Öl, Benzin, Staub, Abgase) durch den Baubetrieb zu rechnen. Temporär wirken hier auch optische oder akustische Störreize.

anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Auswirkungen umfassen grundsätzliche Änderungen von Grundflächen und Nutzungen. Die Entschlammung der verlandeten Kleingewässer ist nicht mit anlagebedingten Veränderungen von Grundflächen bzw. Nutzungen verbunden. Vielmehr werden durch die betrachtete Kompensationsmaßnahme die ökologischen Funktionen betroffener Gewässerflächen wiederhergestellt und verbessert.

betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen des betrachteten Vorhabens handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme zur Verbesserung ökologischer Funktionen. Eine erhebliche Änderung der bisherigen und zukünftigen Nutzung erfolgt nicht, womit betriebsbedingte Wirkfaktoren vorliegend ausgeschlossen werden können.

5.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele:

Erhaltungsziel 1:

Erhaltung des reich strukturierten, naturnah bewaldeten Durchbruchstaes der Weißen Elster und Seitengründe mit Schlucht- und Hangmischwäldern, Eichen-Trockenwäldern, zahlreichen Felsbildungen, Blockhalden, Halbtrockenrasen, naturnahen Bach- und Flussabschnitten sowie Grünlandbereichen.

Das Erhaltungsziel 1 wird durch die Ersatzmaßnahme E 2 nicht beeinträchtigt. Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen von Grundflächen bzw. Nutzungen verbunden. Es werden keine Lebensraumtypen, geschützte Biotope oder sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen oder Funktionen verändert oder beeinträchtigt.

Erhaltungsziel 2:

Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.

Relevante Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch die Ersatzmaßnahme E 2 unter Berücksichtigung verbindlich festgelegter Ausführungsvorgaben nicht zu erwarten. Die Ersatzmaßnahme E 2 dient dem Bestandserhalt des LRT 3150 (eutrophes Stillgewässer) im FFH-Gebiet.

Erhaltungsziel 3:

Bewahrung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. F der FFH-Richtlinie.

Von der Ersatzmaßnahme E 2 gehen keine erheblichen Wirkungen auf die bestehenden Habitatstrukturen für den Kammmolch und die Große Moosjungfer aus. Vielmehr wird mit der Entschlammung verlandeter Kleingewässer der Erhalt günstiger Habitatstrukturen sichergestellt, welcher eine Grundlage für stabile Populationen der Arten Kammmolch und Große Moosjungfer ist. Der günstige Erhaltungszustand der Arten bleibt somit weiterhin gewährleistet.

Erhaltungsziel 4:

Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Durch die Ersatzmaßnahme E 2 werden keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen für das FFH-Gebiet und der in ihm befindlichen Lebensraumkomplexe verursacht. Auch bestehende Austauschbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Durchführung der Ersatzmaßnahme E 2 sichert den längerfristigen Erhalt der LRT und Habitate im Teilgebiet 3 des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“. Die funktionale Kohärenz innerhalb des FFH-Gebietes und zu anderen Natura 2000-Gebieten bleibt gewährleistet.

Maßnahmen zur Verringerung bauzeitlicher Beeinträchtigungen:

Die nachfolgend näher beschriebenen Ausführungsbestimmungen dienen zur Verringerung bauzeitlicher Beeinträchtigungen und haben wie folgt Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 10 dieses Beschlusses gefunden:

- Die Ersatzmaßnahme E 2 ist bei günstigen Witterungsverhältnissen (trocken bzw. gefroren) im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Für die restlichen Zeiten im Jahr gilt ein Durchführungsverbot.
- Bei vorbereitenden Maßnahmenabsprachen (Zeitraum, Technikeinsatz, Festlegung Bautabuzonen etc.) ist die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises einzubeziehen.
- Die Entschlammung der verlandeten Kleingewässer ist unter Einsatz von Kleintechnik durchzuführen. Die Vegetation im Bereich der verlandeten Gewässer ist vorsichtig abzuschleifen. Dabei können die Aushubmassen vor Ort verbleiben und auf der westlichen Seite des Steinbruchs eingebaut werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Gewässer untereinander nicht verbunden werden, um die Habitatfunktion für die Zielarten (Kammmolch und Grüne Moosjungfer) sicherzustellen.

5.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

Es konnten jedoch keine weiteren Pläne oder Projekte ermittelt werden, die in ihrer Art (baubedingte Beeinträchtigungen), den örtlichen Bezügen (ehemaliger Steinbruch des FND „Steinbruch Neudörfel“) und dem zeitlichen Rahmen zusammen mit der Ersatzmaßnahme E 2 eine relevante kumulative Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet bewirken könnten.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

5.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung der Maßnahmen zur Verringerung bauzeitlicher Beeinträchtigungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die im Teilgebiet 3 „Steinbruch Neudörfel“ des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“ geplante Ersatzmaßnahme E 2 „Entschlammung verlandeter Kleingewässer“ ausgeschlossen werden können. Dies wird zudem mit den unter A III 10 in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen abgesichert.

5.3 Artenschutz

5.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit ein Geh-/Radweg an die S 297 angebaut und durch die Entflechtung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V_{3CEF} „Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (Bauzeitregelung zum Schutz der Avifauna)“ entsprechend berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

5.3.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Prüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse), Reptilien (Glattnatter), Amphibienarten (Nördlicher Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch), Libellen (Große Moosjungfer) und europäische Vogelarten (u. a. Greif-, Specht- und Sperlingsvögel) ermittelt werden.

Zum Vorkommen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden, können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht nachgewiesen. Ein Verlust von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere dienen, ist bei der Inanspruchnahme von straßennahen und überwiegend jungen Baum- und Gehölzbeständen nicht gegeben. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese Störungen keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende Straße existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, ist ein Verlust von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere dienen, bei der Inanspruchnahme von straßennahen und überwiegend jungen Baum- und Gehölzbeständen nicht gegeben. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann mithin ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Greifvögel).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 3_{CEF} wird zudem gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt. Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitate vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 3_{CEF} kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Libellen

Für die Große Moosjungfer wurde im Bereich des FND „Steinbruch Neudörfel“ eine Habitatfläche ausgewiesen, die von der Ersatzmaßnahme E 2 (Entschlammung verlandeter Kleingewässer) betroffen ist. Die Ersatzmaßnahme E 2 wird jedoch außerhalb der Fortpflanzungszeit der Libellen realisiert und stellt eine substanzielle Grundlage für den Weiterbestand der Libellenhabitate in diesem Bereich dar. Dies wird durch entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 10 dieses Beschlusses sichergestellt. In diesem Zusammenhang ist die Maßnahme E 2 nicht mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verbunden.

Amphibien

Der Nördliche Kammmolch und der Kleine Wasserfrosch haben ihre Laichgewässer und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ihre Landlebensräume im FND „Steinbruch Neudörfel“. Zwischen dem geplanten Geh-/Radweg und den anzunehmenden Amphibienlebensräumen verläuft die S 297, die hier bereits als künstliche Barriere fungiert. Eine Betroffenheit der Arten bzw. ihrer Habitate durch den Anbau des Geh-/Radwegs ist deshalb ausgeschlossen.

Die Ersatzmaßnahme E 2 (Entschlammung verlandeter Kleingewässer) im Bereich des ehemaligen „Steinbruchs Neudörfel“ wird außerhalb der Laichgewässernutzung durch Amphibien realisiert und stellt eine Grundlage für den Weiterbestand der Amphibienhabitate in diesem Bereich dar. Dies wird durch entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 10 dieses Beschlusses sichergestellt.

Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Amphibienarten bleibt somit vollständig gewahrt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden mithin nicht verwirklicht.

Reptilien

Die Flächeninanspruchnahmen für den Geh-/Radwegbau umfassen keine für die Glattnatter geeigneten Habitatstrukturen. Eine Beeinträchtigung von Glattnatter-Lebensräumen ist folglich nicht anzunehmen. Für die artenschutzrechtlich relevante Reptilienart Glattnatter bleiben somit die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes vollständig gewahrt.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Planung geäußert wurden, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

6.1 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands

wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGeWV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Als relevante OWK wurden identifiziert:

- OWK Einzugsgebiet der Talsperre Pöhl (DESN_070).

Als relevante GWK wurde identifiziert:

- GWK „Oberlauf der Weißen Elster“ (DESN_SAL GW 043).

Im Ergebnis der Prognosen und Bewertungen der möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten GWK und OWK wurde festgestellt, dass:

- die hydromorphologischen QK des OWK durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändert werden. Messbare negative Auswirkungen auf die biologischen QK können ausgeschlossen werden.
- die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen QK durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändert werden. Messbare negative Auswirkungen auf die biologischen QK können ausgeschlossen werden.
- das geplante Vorhaben beim OWK nicht zu messbaren negativen Veränderungen für die relevanten biologischen QK führt. Eine Verschlechterung des biologischen Zustandes des OWK kann ausgeschlossen werden.
- durch das Vorhaben keine Veränderung des chemischen Zustandes des OWK zu erkennen ist. Damit kann eine weitere Verschlechterung des chemischen Zustandes, der für den OWK als „nicht gut“ ausgewiesen wurde, ausgeschlossen werden.
- das geplante Vorhaben nicht zu einer negativen Veränderung der Grundwasserstände führt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prognosen und Bewertungen kann deshalb mit hoher Prognosesicherheit festgestellt werden, dass durch das Vorhaben sowohl während der Baudurchführung als auch nach Abschluss der Bauarbeiten:

- keine Verschlechterungen des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustandes für den betroffenen OWK sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustandes für den betroffenen GWK und damit kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der §§ 27 und 47 WHG zu erwarten sind.
- Mit der Durchführung des Vorhabens kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot des § 27 WHG zu erwarten ist.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

6.2 Wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die Entwässerung der befestigten Rad-/Gehwegflächen erfolgt entsprechend RAS-Ew über die Querneigung breitflächig in das angrenzende Gelände (breitflächige Versickerung und Verdunstung). Die Errichtung besonderer Anlagen zur Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers ist nicht erforderlich.

Als Ersatzmaßnahme E 1.1 wird ein Kleingewässer auf dem Flurstück Nr. 348/1 der Gemarkung Oberwürschnitz angelegt. Der Teich soll aus einer Drainage gespeist und das aus dem Teich ablaufende Wasser über einen Graben in den Zufluss zum Würschnitzbach geleitet werden. Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung der Einleitstelle in den Zufluss zum Würschnitzbach sowie die Erlaubnis für die Benutzung des Zuflusses zum Würschnitzbach durch Einleiten des Ablaufs aus dem mit der Ersatzmaßnahme E 1.1 angelegten Kleingewässer.

Die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vogtlandkreis hat zu den unter A IV dieses Beschlusses aufgeführten wasserrechtlichen Tatbeständen mit Schreiben vom 10. Mai 2022 das erforderliche Einvernehmen entsprechend § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

Bei korrekter Umsetzung der planfestgestellten Planung sowie Beachtung der unter A III 9 dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

7 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen beruhen auf §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG.

8 Baudurchführung

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden.

Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen

Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen, zur Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase sowie zum Umgang mit evtl. aufzufindenden Kampfmitteln aufgenommen.

9 Versorgungsleitungen

Bezüglich der im planfestgestellten Bereich befindlichen Leitungen wurden die zuständigen Versorgungsträger und Eigentümer am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutz der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt und durch entsprechende Nebenbestimmung als zu beachten festgelegt.

10 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßen- und Radverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vo-

rübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen, was zusätzlich durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt wird.

VI Stellungnahmen/Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (2) und privaten Einwendern (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Landkreis Vogtlandkreis

Schreiben vom 17. August 2021

I. Veranlassung:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr plane den Ausbau eines gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der S 297 im Gebiet der Gemeinde Pöhl. Für das Vorhaben werde ein Planfeststellungsverfahren nach dem SächsStrG durchgeführt. Das Landratsamt Vogtlandkreis habe mit Schreiben vom 19. April 2018 zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben und werde nun im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

II. Gesamteinschätzung:

Das Landratsamt Vogtlandkreis erhebe gegen den Feststellungsentwurf zur S 297 Anbau Geh-/Radweg Neudörfel - Jocketa erhebliche Bedenken aus straßenrechtlicher Sicht. Am Bauanfang werde im Bereich der S 297 beim Abzweig der K 7880 (Abzweig Jocketa) eine Überquerungshilfe gefordert.

III. Einzelbewertung:

Die Fachbereiche Forstwirtschaft und Ländliche Entwicklung seien zum Planentwurf gehört worden. Dem Feststellungsentwurf stünden keine Belange dieser Fachbereiche entgegen.

Denkmalschutz

Von der Baumaßnahme seien archäologische Relevanzgebiete betroffen. Maßnahmen in diesen Bereichen, die mit Bodeneingriffen verbunden seien, seien denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergebe sich aus § 14 SächsDSchG.

Folgendes sei bei der weiteren Planung und Ausführung der Maßnahme zu beachten:

1. Der Beginn der erdeingreifenden Maßnahmen (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs-, Planierarbeiten usw.) sei mindestens drei Wochen vorher dem Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden, schriftlich anzuzeigen. Die Bauanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen. Eine Kopie dieses Schreibens sei zur Kenntnisnahme und zum Verbleib in den Akten zu übersenden.

2. Die bauausführenden Personen seien nachweislich auf die nach § 20 SächsDSchG bestehende Meldepflicht bei Funden - hier Bodenfunde - hinzuweisen. Funde seien dem Landesamt für Archäologie umgehend zu melden.
3. Gegebenenfalls auftretende Funde seien zu dokumentieren und durch fach- und sachgerechte Ausgrabung zu bergen. Den mit der Dokumentation und/oder Bergung beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie sei uneingeschränkter Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Hinweis: Bauverzögerungen seien hierdurch nicht auszuschließen.

Die Hinweise/Forderungen werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet und haben zudem Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 3 dieses Beschlusses gefunden. Das Landesamt für Archäologie wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Landwirtschaft

Aus agrarstruktureller Sicht bestünden keine Einwände. Zu beachten sei Folgendes:

1. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen sei auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze seien möglichst nicht auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu errichten.
2. Eine Verfestigung der oberen Bodenschichten durch die zum Einsatz kommenden Arbeitsmaschinen und -geräte solle möglichst vermieden werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen seien alle baubedingt in Anspruch genommenen Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben.
3. Außerdem seien die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 5 dieses Beschlusses verwiesen.

Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestünden grundsätzlich keine Bedenken.

Dem im Erläuterungsbericht beiliegendem Variantenvergleich und der somit unter Ziffer 3.4 gewählten Linie schließe sich die untere Naturschutzbehörde an.

Zu den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung sowie zum UVP-Bericht (Anlage 1 zur Unterlage 1) bestünden ebenfalls keine Einwände.

Zur Ersatzmaßnahme E 2 und dem hierfür geplanten jahreszeitlichen Ausführungszeitraum bestehe Zustimmung. Da augenblicklich alle der vormals im Steinbruch vorhandenen Kleinstgewässer als LRT 3150 verlandet seien, bitte die untere Naturschutzbehörde um Prüfung, ob die Ersatzmaßnahme E 2 zum Erhalt der Arten Kammmolch und Große Moosjungfer als CEF-Maßnahme im Herbst/Winter 2021/22 zur Ausführung gebracht werden könne.

Zur Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 2 wurden unter A III 10 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen. Diese sehen vor, dass die Ersatzmaßnahme E 2 bei günstigen Witterungsverhältnissen (trocken bzw. gefroren) im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen ist. Für die restlichen Zeiten im Jahr gilt ein Durchführungsverbot. Bei vorbereitenden Maßnahmenabsprachen (Zeitraum, Technikeinsatz, Festlegung Bautabuzonen etc.) wird die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises einbezogen.

Abfallrecht/Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestünden nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.

Hinweise:

Bei einem Bodenaushub von natürlich gewachsenem Boden sei Folgendes zu beachten:

Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) sei in vollem Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten, d. h. vor Verdichtung und Schadstoffeintrag zu schützen, und funktionsgerecht zu verwerten. Diese Forderung ergebe sich aus dem besonderen Schutzstatus für Mutterboden entsprechend § 202 BauGB i. V. m. § 1 BBodSchG.

Bei einer notwendigen Zwischenlagerung des Bodens seien der Mutterboden, Oberboden und Unterboden getrennt in Bodenmieten zu lagern und vor Verdichtungen und Verwässerungen zu schützen. Bei Mutterboden dürfe die Mietenhöhe höchstens 2 m betragen. Bei einer längeren Lagerungszeit (größer zwei Monate) seien die Mieten mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

Bei einer Rückverfüllung des Bodenmaterials sei die natürliche Schichtabfolge unbedingt einzuhalten.

Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben (z. B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser), sei gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren. Die weitere Vorgehensweise sei dann mit dieser Behörde abzustimmen. Sollten Hinweise auf radioaktive Belastungen vorliegen, so sei unverzüglich das dafür zuständige Referat des LfULG über diesen Sachverhalt zu informieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung zu den Belangen Abfallrecht/Bodenschutz/Altlasten unter A III 2 dieses Beschlusses verwiesen.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Gegen das Vorhaben bestünden grundsätzlich keine Bedenken.

Ersatzmaßnahme E 1.1:

Als Ersatzmaßnahme sei es angedacht, ein Kleingewässer auf dem Flurstück Nr. 348/1 der Gemarkung Oberwürschnitz anzulegen.

Der Teich solle aus einer Drainage gespeist und das aus dem Teich ablaufende Wasser über einen Graben in den Zufluss zum Würschnitzbach geleitet werden. Der Graben solle

mit Wasserbausteinen gesichert werden. Es sei sicherzustellen, dass zur Wahrung der Naturnähe des Grabens und der Einleitstelle am Gewässer die Wasserbausteine in geschütteter Bauweise eingebaut würden.

Die Einleitstelle sei zeichnerisch darzustellen. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG sei im Planfeststellungsbeschluss zu bündeln.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger in der weiteren Planung beachtet. Die Ausführung mit Wasserbausteinen in geschütteter Bauweise wird zugesichert. Im Tenor dieses Beschlusses ist unter A IV die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitstelle in den Zufluss zum Würschnitzbach enthalten. Diese ist in der Unterlage 9.2, Blatt 7 zeichnerisch dargestellt.

An der nordöstlichen Ecke des geplanten Teiches reiche die luftseitige Dammböschung gemäß Lageplan bis an das Gewässer. Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG sei im 10 m breiten Gewässerrandstreifen die Errichtung baulicher Anlagen verboten.

Gemäß § 38 Abs. 5 WHG könne von dem Verbot eine Befreiung erteilt werden (Bündelung im Planfeststellungsbeschluss). Im vorliegenden Fall werde diese grundsätzlich als möglich eingeschätzt. Der Lageplan sei jedoch dahingehend zu ändern, dass der Fuß der luftseitigen Dammböschung im gesamten Bauwerksbereich mindestens 3 m landwärts der Böschungsoberkante des Gewässers liege. Damit solle eine Beschädigung des Teichdammes bei Hochwasser im Gewässer möglichst vermieden werden und gewährleistet sein, dass der Bereich zwischen Teichdamm und Gewässer befahren werden könne (z. B. zu Unterhaltungszwecken).

Der Hinweis bezüglich des Abrückens der luftseitigen Teichdammböschung auf mindestens 3 m vom Gewässer wird vom Vorhabenträger in der Ausführungsplanung beachtet und in den dortigen Lageplänen angepasst.

Die untere Wasserbehörde hat zu den unter A IV dieses Beschlusses aufgeführten wasserrechtlichen Tatbeständen mit Schreiben vom 10. Mai 2022 das erforderliche Einvernehmen entsprechend § 19 Abs. 3 WHG erteilt. Die Hinweise zur wasserrechtlichen Entscheidung haben zudem Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 9 und 10 dieses Beschlusses gefunden.

Niederschlagswasser:

Entsprechend Punkt 4.12 des Erläuterungsberichtes entwässere der geplante Geh- und Radweg breitflächig über das Bankett ins angrenzende Gelände. Über Mulden werde das anfallende Wasser teilweise in vorhandene Durchlässe/Gräben abgeleitet. Die breitflächige Ableitung von Niederschlagswässern über das Bankett stelle keinen wasserrechtlichen Tatbestand dar.

Im Erläuterungsbericht werde erwähnt, dass vom Bau-km 0+000 bis 0+630 auf der Hangseite eine 1,2 m breite Versickerungsmulde für die von der Staatsstraße in Richtung Geh-/Radweg zufließenden Niederschlagswässer angelegt werde. Diese sei im Lageplan, M 1:500 Blatt 5/1 auch als Versickerungsmulde gekennzeichnet. Eine gezielte Versickerung gesammelter Niederschlagswässer über eigens hierfür errichtete Anlagen (z. B. Versickerungsmulden) bedürfe der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Eignung des Standortes zur Versickerung sei anhand eines Sickergutachtens nachzuweisen, Planung und Bemessung der Mulde hätten auf der Grundlage des DWA-Regelwerkes A 138 i. V. m. M 153 zu erfolgen.

Bezüglich der missverständlichen Formulierung im Erläuterungsbericht zur Entwässerungsmulde stellt der Vorhabenträger klar, dass das auf den befestigten Rad-/Gehwegflächen anfallende Niederschlagswasser breitflächig über das Bankett in östliche Richtung in die Oberbodenmulde abfließt (breitflächige Versickerung und Verdunstung). Es handelt sich somit nicht um eine gezielte Einleitung von angesammeltem Niederschlagswasser.

Immissionsschutz

Hinsichtlich § 41 BImSchG bestünden keine Bedenken. Ansonsten würden immissionschutzrechtliche Belange während der Bauphase berührt. Die einzuhaltenden IRW^{-Außen}-an schutzwürdigen Wohnbebauungen (falls betroffen) würden sich gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - AVV Baulärm vom 19. August 1970 regeln und seien zu beachten.

Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauarbeiten seien bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung berücksichtigt sowie bei der Bauausführung beachtet und haben sich damit erledigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung zum Immissionsschutz unter A III 4 dieses Beschlusses verwiesen.

Kreisstraßenbau

Im Erläuterungsbericht werde mehrmals erwähnt, dass es sich um eine Zubringerroute zum Elsterradweg handle. Dies sei nicht ganz korrekt. Die vorgegebene Linienführung in den Planunterlagen sei der geplante Routenverlauf des Elsterradweges. Das heiße mit Fertigstellung aller Lückenschlüsse, worunter auch dieses Bauvorhaben zähle, werde der zukünftige Elsterradweg über die Talsperre Pöhl - Neudörfel - Ruppertsgrün nach Elsterberg verlaufen. Diese Linienführung sei als geplante Route bereits im SachsenNetz Rad und in der Radverkehrskonzeption Vogtlandkreis 2017 enthalten.

Aufgrund der geplanten Umverlegung des Elsterradweges und des steigenden Interesses der Öffentlichkeit am Radfahren, möchte man auf die stetige Zunahme des Radverkehrs hinweisen.

Aus diesem Grund stimme man der kreislichen Straßenverkehrsbehörde zu, dass im Bereich des Bauanfangs eine Querungshilfe im Knotenpunktbereich der S 297/K 7880 erforderlich sei, so dass von dem gegenüberliegenden Einstiegsplatz eine verkehrssichere Querung der S 297 gegeben sei.

Vor dem Parkplatz des Autokinos binde der geplante Talsperrenradrundweg (RVK VK 2017) in den gemeinsamen Geh-/Radweg ein. Eine Abstimmung hierfür, ob die Zufahrt zwischen Bau-km 0+550 und Bau-km 0+600 genutzt werden könne, müsse erfolgen.

Erhebliche Bedenken sehe das Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung bezüglich des Bauendes. Den Radverkehr an der Zufahrt zum Parkplatz der Gaststätte „Posthaus“ enden zu lassen und in den Mischverkehr auf die Fahrbahn zu führen, sollte eindringlich überdacht werden. Im Erläuterungsbericht bei Punkt 2.4 werde deutlich gemacht, dass selbst die ERA 2010 in dem betreffenden Abschnitt einen fahrbahnbegleitenden Geh-/Radweg empfehle. Eine Abgrenzung bzw. Sensibilisierung des Kfz-Verkehrs gegenüber

dem Radverkehr sei an dieser Stelle zwingend erforderlich. Die Reduzierung der derzeitigen Geschwindigkeit, der Bau von Aufstellflächen für Radfahrer sowie Mittelinseln an beiden Querungsstellen seien dringend näher zu untersuchen.

Außerdem sollte bei dem momentan fehlenden Abschnitt - Parkplatz der Gaststätte „Posthaus“ bis Höhe Ziegelhüttenweg eine Lösung für die Vermeidung des Mischverkehrs gefunden werden.

Die vorliegende Planung beinhaltet einen gemeinsamen Geh- und Radweg für den Alltagsradverkehr der innergemeindlichen Verbindung der Ortsteile der Gemeinde Pöhl, der auch die künftige touristische Nutzung grundsätzlich ermöglichen wird. Die Einbindung in das touristische Radwegenetz ist jedoch Aufgabe der für den Tourismus zuständigen Träger.

Etwa 140 m südwestlich des Bauanfangs (im Bereich des Abzweiges der K 7880 nach Jocketa) wird eine barrierefreie Quermöglichkeit geschaffen. Diese befindet sich außerhalb des Planungsbereiches und ist damit nicht Bestandteil der vorliegenden Maßnahme.

Der Geh-/Radweg verläuft von Plauen bis zum Bauende (Neudörfel) auf der gleichen Seite der S 297. Ein baulicher Eingriff in den Bestand der Staatsstraße ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Ohne Eingriff in die bestehende Bebauung i. V. m. der Aufweitung der S 297 kann hier keine Querungshilfe angeordnet werden. Zur Überleitung des Radverkehrs auf die S 297 ist eine Wartefläche vorgesehen (siehe Unterlage 1, Punkt 4.3.3.).

Verkehrslenkung und -sicherung

Die kreisliche Straßenverkehrsbehörde habe bereits im Rahmen des Vorentwurfes entsprechende Hinweise vorgetragen. Im Rahmen der Anhörung zum Feststellungsentwurf möchte man nochmals aus verkehrsbehördlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Am Baubeginn werde im Bereich der S 297 beim Abzweig der K 7880 (Abzweig Jocketa) eine Überquerungshilfe gefordert.

Zum einen befänden sich entsprechende Einstiegsparkplätze auf der gegenüberliegenden Seite. Weiter sei davon auszugehen, dass sich das Radverkehrsaufkommen erhöhen werde. Daher müssten auch die Radfahrerbeziehungen in/aus Richtung Jocketa bedacht werden. Gegenüber dem Zeitpunkt der Vorentwurfsplanung habe sich die gesamtgesellschaftliche Einstellung zum Fahrradfahren geändert und es seien an der Talsperre Pöhl im Bereich Freizeitanlage touristische Attraktionen entstanden, die auch das Fußgängerverkehrsaufkommen ansteigen lassen hätten. In der weiteren Ausführungsplanung seien die Vorfahrtsregelungen an den Zufahrten zu regeln. Sinnvoll wäre dies auch einheitlich so zu tun. Wie schon geschrieben, sei die VwV zu § 9 Absatz 3 StVO zu beachten. Hier spiele die Sichtbeziehungen vom Fahrverkehr der S 297 und den Radverkehr eine wichtige Rolle und die Sichtfelder seien vom Straßenbegleitgrün freizuhalten.

Die geplante Auflösung des „Zweirichtungsradweges“ im Bereich des Parkplatzes zum „Gasthof zum Posthaus“ ohne flankierende Maßnahmen halte man für kritisch. Vor Jahren wäre dieser Bereich verkehrsrechtliche Ortsdurchfahrt und mit 70 km/h beschildert gewesen. Derzeit sei die Einmündung der Ziegelhüttenstraße mit dem Zeichen 138 gekennzeichnet. Es sollte nochmals untersucht werden, ob sich nicht doch eine Mittelinsel einordnen lasse. Alternativ sollte dann über eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung nachgedacht werden. Wenn der Wechsel für den Radfahrer zu unsicher werde, dann

bleibe dieser auf der Fahrbahn auf der rechten Seite in Richtung Talsperre. Eine Erscheinung, die sich bereits jetzt im Bereich der Staumauer abzeichne.

Bezüglich der Querungsstellen wird auf die Ausführungen zum Bereich Kreisstraßenbau verwiesen. Die vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierungen in den Bereichen Bauanfang und Bauende werden aus Sicht des Vorhabenträgers in den weiteren Planungsphasen unterstützt, sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Brand- und Katastrophenschutz

Zum vorgelegten Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „S 297 Anbau Geh-/Radweg Neudörfel - Jocketa“ gebe es von Seiten des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz, in Abstimmung mit der zuständigen Rettungsdienstbehörde, dem „Rettungszweckverband Südwestsachsen“, unter Beachtung der gegebenen Hinweise, keine Bedenken.

Folgende Hinweise seien aus rettungsdienstlicher Sicht für den sicheren Betrieb von Radwegen notwendig und vor der Inbetriebnahme umzusetzen:

Sicherstellung nutzbarer Zufahrten auf den Radweg:

Um eine qualifizierte Notfallrettung auf dem Radweg gewährleisten zu können, empfehle man die Schaffung gesicherter Zufahrten in regelmäßigen Abständen, sofern der Radweg nicht parallel zu einer öffentlichen Straße verlaufe und von dieser aus ohne Hindernisse wie Leitplanken o. Ä. zu erreichen sei.

- Rettungsweg mit einer Mindestbreite gemäß der geltenden DIN-Normen,
- 365 Tage im Jahr 24 Stunden befahrbar,
- Zufahrt maximal mit einem klappbaren oder entnehmbaren Poller versperrt, Schließsystem = Feuerwehdreikant.

Installation einer Notfallbeschilderung:

Um das Absetzen qualifizierter Notrufe auch für ortsunkundige Personen zu ermöglichen, werde im Bereich der Integrierten Rettungsleitstelle Zwickau eine Notfallbeschilderung eingesetzt. Das System umfasse:

- Hinweistafeln an den wichtigsten Zufahrts- und Einstiegsstellen (siehe Muster in Anlage 01),
- Notfallmelde-Orientierungstafeln in regelmäßigen Abständen bzw. an unfallträchtigen Stellen (siehe Muster in Anlage 02).

Grundsätzlich seien während der Bauzeit noch folgende Hinweise zu berücksichtigen und umzusetzen:

Bei Baumaßnahmen sei zu sichern, dass die im Bereich vorhandenen Gebäude, anderen baulichen Anlagen und Verkehrsflächen mit Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen zu jeder Zeit angefahren bzw. befahren werden könnten. Um sicherzustellen, dass in einem Brand- oder anderem Notfall die erforderliche Lösch- und Rettungstechnik die Gebäude und Bereiche erreichen könne, seien auch während der Baumaßnahmen entsprechende Zu- bzw. Durchfahrtmöglichkeiten zu gewährleisten. Derartige Zu-/Durchfahrten müssten mindestens 3 m breit sein. In Kurvenbereichen oder Einfahrten sei die Breite entsprechend dem vorhandenen Außenradius der Kurve zu erweitern. Grundlage dafür sei die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“.

Sollten sich aus objektiven Gründen Einschränkungen der Zufahrt bzw. auch der Durchfahrt erforderlich machen, so sei dies unbedingt rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr abzustimmen, damit im Rahmen der Einsatzvorbereitung andere Möglichkeiten zum Erreichen der betreffenden Objekte und Bereiche in einem möglichen Notfall festgelegt werden könnten. Das betreffe auch die Zufahrten zu dort vorhandenen Löschwasserentnahmestellen.

Der Vorhabenträger stimmt der Notfallbeschilderung grundsätzlich zu. Näheres hierzu wird in den weiteren Planungsphasen abgestimmt.

Kataster

Inhalt und Anlagen in der Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 19. April 2018 würden für diese Stellungnahme weiterhin unverändert gelten.

Dies wird seitens des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen unter A III 7 dieses Beschlusses verwiesen.

Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 werde Folgendes mitgeteilt:

Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches seien während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht worden. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich lägen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung, übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sei man verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle sei verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstoße, handele ordnungswidrig und könne mit einer Geldbuße bestraft werden.

Die Bauausführenden seien auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird auf die Nebenbestimmung unter A III 6.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinweise:

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, würden vorbehalten bleiben.

Diese Stellungnahme gelte nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetze keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen seien.

Dies wird zu Kenntnis genommen. 2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Landesamt für Archäologie Sachsen

Schreiben vom 26. Mai 2021

Das Landesamt für Archäologie bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Auflagen:

Das Landesamt für Archäologie sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Das Landesamt für Archäologie weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege. Im Zuge der Erdarbeiten könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld belegen, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien.

Die Beachtung der Auflagen des Landesamtes für Archäologie wird durch die Nebenbestimmungen unter A III 3 dieses Beschlusses sichergestellt. Im Übrigen hat der Vorhabenträger verbindlich zugesichert, die Auflagen zu berücksichtigen.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Schreiben vom 21. Juli 2021

Man weise darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm,
- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge,
- natürliche Radioaktivität,
- Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

1) Zusammenfassendes Prüfergebnis:

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Man empfehle im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Gliederungspunkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes/der Fischerei seien nicht berührt.

2) Geologie

2.1) Prüfumfang und Prüfergebnis

Für das geplante Vorhaben sei eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art erfolgt. Darüber sei das Baugrundgutachten auf Plausibilität der geologischen-ingenieur-geologischen-hydrogeologischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, Charakteristik der Baugrundsichten, gesteinsphysikalische Kennwertansätze, ingenieurgeologische/hydrogeologische Modellbildung) geprüft worden.

Aus geologischer Sicht bestünden mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben. Im Rahmen der weiteren Planungen empfehle man, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

2.2) Hinweise Geologie/Baugrund

Die im Erläuterungsbericht U-1 im Kapitel 4.11, sowie im Bericht zur Baugrunduntersuchung gemachten Aussagen zur angetroffenen Geologie würden schlüssig und nachvollziehbar erscheinen.

Da der Bau des Rad- und Gehweges zu großen Teilen in direkter Nähe zur Straße erfolgen solle, sei in diesem Zuge mit einer weitreichenden anthropogenen Beeinflussung des Baugrundes zu rechnen.

In den Bohraufschlüssen würden quartäre Lockergesteine angetroffen, für welche laut der geologischen Karte Erzgebirge-Vogtland sowie der vorliegenden Schichtenverzeichnisse von Bestandsbohrungen im Plangebiet keine flächige Ausbildung ausgehalten werden könne. Ein eventuell flächiges Vorkommen der genannten quartären Bildungen sollte im Rahmen der im Folgenden empfohlenen Baugrundhauptuntersuchung geprüft werden.

Basierend auf der Anzahl und der Lage der durchgeführten Erkundungsbohrungen zueinander (im mittleren Bereich des geplanten Bauwerkes seien keine Aufschlüsse erfolgt) sei die bereits durchgeführte Baugrunduntersuchung als Baugrundvoruntersuchung einzustufen. Im Bericht würden Homogenbereiche nicht explizit definiert, es sei keine Einordnung einer geotechnischen Kategorie erfolgt.

Die bislang gegebenen Hinweise und Empfehlungen zur Bauausführung würden auf Basis der bisherigen Datenlage schlüssig, nachvollziehbar erscheinen und würden zum gegenwärtigen Stand der Untersuchungen mitgetragen.

Die vorliegende Baugrunderkundung sei als Baugrundvorerkundung einzustufen. Man empfehle die vorliegenden Daten zum geologischen Untergrund im Rahmen einer Bau-

grundhauptuntersuchung gleichmäßig zu verdichten. Die Ausführung sollte vorzugsweise nach DIN EN 1997 und DIN 4020 erfolgen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten.

Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenze. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen würden, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass eine Baugrundhauptuntersuchung im Rahmen der bauvorbereitenden weiteren Planung durchgeführt wird und die gegebenen Hinweise des LfULG dazu beachtet werden.

Polizeidirektion Zwickau

E-Mail vom 21. Juni 2021

Zum Planfeststellungsverfahren gebe es keine Einwendungen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

E-Mail vom 26. Mai 2021

Der GeoSN nehme als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Der GeoSN weise darauf hin, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 5439 0 13400 sowie die Höhenfestpunkte (HP) 5439 9 03850 und 5439 9 03861 vermarktet worden seien.

Der RBP 5439 0 13400 liege zwar auf der gegenüberliegenden Seite der geplanten Bau-trasse, werde aber zur Sicherheit hier mit erwähnt.

Die Standorte dieser Festpunkte könnten den beigefügten Anlagen entnommen werden. Man finde die Punktorte außerdem in der Karte „Festpunkte“ im digitalen „Geoportal Sachsenatlas“, das vom GeoSN im Internet angeboten werde.

Die Festpunkte seien mit Ausnahme des RBP, der zur Kategorie „künftig wegfallend“ gehöre, grundsätzlich zu erhalten. Bestehe die Gefahr, dass sie beeinträchtigt würden, seien sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert würden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien mit dem GeoSN vorab zu besprechen. Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase mit dem GeoSN abzustimmen.

Insofern der RBP, der zur Kategorie „künftig wegfallend“ gehöre, das Vorhaben beeinträchtigen sollte, sei der GeoSN bereit, diesen Punkt vorzeitig aufzugeben. Das Vermarktungsmaterial sei dann im Rahmen der Maßnahme durch eine Baufirma ordnungsgemäß zu entsorgen. Damit der Punktnachweis aktualisiert werden könne, sei der GeoSN

schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens über den Zeitpunkt des Rückbaus zu informieren (per E-Mail an folgende Adresse: Festpunktfelder@geosn.sachsen.de).

Man bitte darum, den GeoSN - Referat 32, weiter am Verfahren zu beteiligen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu den bezeichneten Festpunkten bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dies wird zudem über eine entsprechende Nebenbestimmung, die unter A III 7.3 in diesen Beschluss aufgenommen wurde, abgesichert.

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 20. Mai 2021

Sachverhalt:

Gegenstand der vorgelegten Planunterlagen sei der Bau eines fahrbahnbegleitenden Geh- und Radweges entlang der S 297 (südliche Seite) im Gebiet der Gemeinde Pöhl. Die Baustrecke beginne an der Einmündung der K 7880 in die S 297 und ende am Parkplatz der Gaststätte „Posthaus“ bei Neudörfel. Die Länge der Baustrecke betrage ca. 2.076 m.

Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben sei der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 sei das Kapitel 2.5 „Windenergienutzung“ des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweise.

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz. Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung:

Aus regionalplanerischer Sicht bestünden gegen das Bauvorhaben „S 297 Anbau Geh-/Radweg Neudörfel - Jocketa“ keine Bedenken. Durch die geplante Trassenführung würden regionalplanerische Festlegungen nicht beeinträchtigt. Seitens des Planungsverbandes Region Chemnitz würden zu den geplanten Ersatzmaßnahmen die nachstehenden Hinweise formuliert.

Die auf dem Flurstück 348/1 der Gemarkung Oberwürschnitz geplanten Ersatzmaßnahmen E 1.1 (Anlage eines Kleingewässers mit ausgeprägtem Ufersaum), E 1.2 (Anlage von Gehölzflächen) und E 1.3 (Extensivierung von Grünlandflächen) lägen zum überwiegenden Teil in einem im Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes), welches im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz erneut als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt worden sei. Zudem sei für diesen Bereich das Landschaftsschutzgebiet-Planungsgebiet „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“ nachrichtlich dargestellt (vgl. Karte E „Regionale Schutzgebietskonzeption“

des Entwurfs des Regionalplanes). Eine Abstimmung hierzu mit der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises werde empfohlen.

Die Ersatzmaßnahme E 2 (Entschlammung verlandeter Kleingewässer) im Bereich des gemäß Feststellungsentwurf dargestellten FND „Steinbruch Neudörfel“ (Flurstück 240/3 der Gemarkung Jocketa) liege vollständig in einem im Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), welches im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz ebenfalls erneut als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt worden sei. Es ergehe in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass es sich bei dem im FFH-Gebiet befindlichen FND laut der aktuellen Schutzgebietsdaten (Stand 1. Januar 2021) nicht um das im Feststellungsentwurf benannte FND „Rohrholz“ sondern um das FND „Steinbruch Neudörfel“ handele. Der Sachverhalt sollte entsprechend geprüft und ggf. korrigiert werden.

Die genannten Ersatzmaßnahmen stünden im Einklang mit den bestehenden regionalplanerischen Festlegungen.

Der Vorhabenträger hat bereits klargestellt, dass es sich nicht um das FND „Rohrholz“, sondern um das FND „Steinbruch Neudörfel“ handelt. Die Hinweise des Planungsverbands Region Chemnitz haben sich mit der Zusage des Vorhabenträgers, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, im Übrigen erledigt. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement, Außenstelle Chemnitz

Schreiben vom 28. Juni 2021

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen teile man mit, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen seien.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte man um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Man gehe davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befänden, eine Abstimmung erfolge.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Schreiben vom 26. Mai 2021

Nach Durchsicht der Unterlagen könne man mitteilen, dass sich keine Flächen mehr in der Verfügungsbefugnis der BVVG befänden. Eine Stellungnahme der BVVG sei daher nicht notwendig.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

GDMcom mbH

Schreiben vom 26. Mai 2021

Im angefragten Bereich befänden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Man habe keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so sei es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen seien, habe durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber:

Man bitte zu beachten, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden könnten, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig sei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit weitere Leitungsunternehmen vom Vorhaben betroffen sind, wurden diese am Verfahren beteiligt.

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)

Schreiben vom 22. Juli 2021

Durch das Vorhaben seien Trinkwasseranlagen auf einer Länge von ca. 450 m betroffen. Diese seien in den Plänen dargestellt.

Zum Regelungsverzeichnis gebe man folgende Hinweise:

Die unter lfd. Nr. 16 genannte Trinkwasserleitung sei keine Anlage des ZWAV.

Die unter lfd. Nr. 22 genannte Trinkwasserleitung sei eine Anlage mit Baujahr ca. 1985. Die im Regelungsverzeichnis festgelegte „Sicherung während der Baumaßnahme“ der Anlage sei unter Beachtung des Zustandes der Leitung konkret mit dem ZWAV abzustimmen. Ein bestehendes Steuerkabel im Baubereich ca. 1+350 bis 1+360 sei zu ergänzen.

Für die unter lfd. Nr. 35, 35a und 50 genannte Trinkwasserleitung gelte der Hinweis zu lfd. Nr. 22.

Die Hinweise des ZWAV zu den Trinkwasserleitungen und zum Steuerkabel werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung vom Vorhabenträger gemäß dessen Zusage beachtet. Die konkreten Sicherungsmaßnahmen können erst nach genauer Lagebestimmung festgelegt werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, eine Lageermittlung mit dem ZWAV abzustimmen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 8 dieses Beschlusses verwiesen.

inetz GmbH

Schreiben vom 22. Juli 2021

Die inetz beantworte die Anfrage als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.

Anhand der übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen von inetz geprüft. Im Zuge des Vorhabens würden die Belange der inetz nicht berührt. Im ausgewiesenen Geltungsbereich betreibe inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung.

Vorsorglich gestatte man sich darauf hinzuweisen, dass von anderen regionalen und überregionalen Netzbetreibern Gasleitungen und Anlagen vorhanden sein könnten.

Man stimme dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren uneingeschränkt und vollumfänglich zu.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit weitere Leitungsunternehmen vom Vorhaben betroffen sind, wurden diese am Verfahren beteiligt.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 13. Juli 2021

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - habe die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Man nehme wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle man fest, dass sich im angegebenen Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befänden.

Weiterhin befinde sich im Baubereich eine Trafostation, zu der ein ständiger Zugang zu gewähren sei.

Im angegebenen Baubereich befänden sich außerdem Erdungsanlagen. Selbige dürften im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen beschädigt werden.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen geben.

Die Trassierung der Freileitungen ergebe sich aus den Örtlichkeiten.

Bei der Ausführung des Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten.

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme würden keine gesicherten Angaben vorliegen. Sollten die Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,40 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,20 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,20 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,20 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen den Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden.

Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter unter der Servicenummer bekanntzugeben (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe der Starkstromleitungen ausgeführt, so seien diese rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten unter der Servicenummer anzuzeigen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe der Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Hierzu verweise man insbesondere auf die DGUV Information 201-002 „Hochbauarbeiten“ (alt: BGI 530).

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei unverzüglich die Störungshotline zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellm Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,00 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen würden. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Sollten durch den Baulastträger oder deren Auftragnehmer die sicherheitsrelevanten Forderungen zur Betriebssicherheit oder Arbeitssicherheit während des Bauablaufes nicht gewährleistet werden können, müssten die Starkstromanlagen um- bzw. neuverlegt werden. Die daraus resultierende Kostentragung erfolge auf der Grundlage vertraglicher Bedingungen oder gesetzlicher Regelungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Die erforderliche Baufeldfreimachung sei im Zuge der Planung rechtzeitig zu beantragen.

Im ausgewiesenen Bereich seien derzeit keine Veränderungen an den Übertragungsanlagen geplant. Es werde darauf hingewiesen, dass sich im angegebenen Baubereich außerdem Kunden-/Fremdkabel (Straßenbeleuchtung) befänden.

Unabhängig von dieser Stellungnahme möchte man gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete man die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise und Forderungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH in der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu beachten. Dies wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 8 dieses Beschlusses abgesichert.

Kreishandwerkerschaft Vogtland

Schreiben vom 31. Mai 2021

Unter der Voraussetzung, dass Handwerksbetriebe, welche in diesem Gebiet bzw. in der Umgebung ansässig seien, in ihrer Arbeit nicht eingeschränkt oder behindert würden und die dauerhafte Weiterführung des Betriebes am bisherigen Ort gesichert bleibe, erhebe die Kreishandwerkerschaft Vogtland keine Einwände gegen das hier bezeichnete Vorhaben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung von ansässigen Handwerksbetrieben ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Plauen

Schreiben vom 19. Juli 2021

Man danke für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und stimme hiermit dem vorliegenden Feststellungsentwurf für den Neubau eines Geh- und Radweges zwischen der Einmündung der K 7880 in die S 297 am Abzweig Jocketa und der Gaststätte „Posthaus“ bei Neudörfel zu.

Basierend auf den entscheidenden Auswahlkriterien, welche maßgeblich die hohe touristische Attraktivität um die Talsperre Pöhl und das maximale Maß an Sicherheit der Verkehrsteilnehmer abwäge, folge man uneingeschränkt den Variantenvorschlägen der Planung Nr. 2, 3 und 6 ab dem Parkplatz Neudörfel (Autokino) bis Bauende.

Man begrüße die Errichtung dieser separaten Verbindung für Fußgänger und Radfahrer ausdrücklich, da hierdurch ein hohes Gefährdungspotenzial auf dem verkehrlich stark belasteten Abschnitt der S 297 beseitigt werde.

Weiterhin sei diese Maßnahme, neben den lokalen Präferenzen, ein wichtiger Baustein zum Lückenschluss und der damit perspektivischen durchgängigen Befahrbarkeit zwischen dem Elster-Radweg und Göltzschtalradweg sowie der Weiterführung zum überregionalen Radfernweg „Sächsische Mittelgebirge“.

Man wünsche einen erfolgreichen Verfahrensverlauf und einen baldigen Baubeginn.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

Schreiben vom 29. Juni 2021

Es bestehe kein Einwand gegen diese Baumaßnahme, wenn die angrenzenden Hausgrundstücke jederzeit mit Rettungsmitteln erreicht werden könnten oder die maximale Entfernung nicht mehr als 200 m betrage. Da die Umfahrung der Baustelle innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist liege, bestünden aus Sicht des Rettungszweckverbandes keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Durch die verkehrsrechtliche Anordnung würden die Leistungserbringer über die Anfahrt informiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landestalsperrenverwaltung (LTV)

Schreiben vom 13. Juli 2021

Die Landestalsperrenverwaltung sei durch die Lage der Trasse im unmittelbaren Nahbereich zur Talsperre Pöhl betroffen, jedoch nicht durch eigene Grundstücke, Fließgewässer I. Ordnung oder Leitungen.

Bei ordnungsgemäßer Bauausführung habe man gegen das Vorhaben keine Einwände. Im Maßnahmenblatt zu V 5 werde bereits auf die Verhinderung von Gewässerverunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen hingewiesen.

Insbesondere die Abschwemmung von Erdmaterial bei Starkregen sollte verhindert werden. Ebenso sei der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betankung vom Baumaschinen, Havariesets etc.) zu beachten.

Die geplante Entwässerung über das Bankett bzw. eine Versickerungsmulde sei zweckmäßig und sinnvoll.

Unter 4.7 der UVP-Unterlage (ebenso im LBP) werde auf die Talsperre Pöhl als WRRL-Gewässer und das damit verbundene Verschlechterungsverbot eingegangen. Allerdings sei unklar, woraus abgeleitet werde, dass der Radwegbau dem Verbesserungsgebot entspreche.

Folgende weitere Hinweise ergäben sich seitens der LTV:

Die Entschlammung des vollkommen verlandeten Kleingewässers am „Steinbruch Neudörfel“ (Maßnahme E 2) sei einerseits zum Biotoperhalt zwingend nötig, andererseits würden die teilweise im Wasser überwinterten Kammolche und weitere Lurche ebenso wie die mehrjährigen Larvenstadien der Großen Moosjungfer zumindest gestört. Dabei würden laut Planunterlagen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Entsprechend § 40 Abs. 1 BNatSchG sei bei den Pflanzungen (A 2 und A 3) auf zertifiziertes gebietsheimisches Pflanzgut zu achten. Ebenso müsse bei der Begrünung (G 1) gebietsheimisches Saatgut (Ursprungsgebiete beachten oder Mahdgutübertragung etc.) verwendet werden.

Die Ersatzmaßnahme E 1.1 in Oberwürschnitz liege im Einzugsgebiet der Talsperre Pirk. Auch hier bestünden bei ordnungsgemäßer Ausführung (s. o.) keine Bedenken aus Sicht der LTV.

Für beide Baumaßnahmen bitte man um kurzfristige Information zum Baubeginn.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. haben sich durch Zusage erledigt,

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung klargestellt, dass das Vorhaben bezüglich der WRRL den Oberflächenwasserkörper nicht verschlechtere.

Der Hinweise zur Maßnahme E 2 zu den Amphibien und Libellenlarven werden bei der Umsetzung der Maßnahmen durch die im Maßnahmenblatt festgelegte Bauzeit und die diesbezügliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

entsprechend berücksichtigt. Dies wird zudem über die in diesem Beschluss unter A III 10 aufgenommenen Nebenbestimmungen abgesichert.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Verwendung von gebietsheimischen Pflanz- und Saatgut bei den Maßnahmen A 2, A 3 und G 1 zugesagt. Ebenso wird eine rechtzeitige Information über den Baubeginn erfolgen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Schreiben vom 23. Juli 2021

Durch die Planung würden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Rechtslage bestünden zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesdirektion Sachsen, Referat 34 C
Schreiben vom 22. Juli 2021

Die vorgelegten Planunterlagen seien auf folgenden Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (2013),
- dem Regionalplan Südwestsachsen (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs mit Umweltbericht, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 02/2021 am 4. Mai 2021 für die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist i. V. m. § 6 SächsLPIG vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl 2018 Nr. 17, S. 706) beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Entsprechend Grundsatz G 3.8.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) solle die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes auf der Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen unterstützt werden.

Gemäß Ziel Z 3.8.7 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) seien die Radfernwege ... Elsterradweg ... zu erhalten, zu entwickeln bzw. auszubauen. Entsprechend Ziel Z 3.1.4.1 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) sei in der Region ein flächendeckendes, mit den angrenzenden Regionen abgestimmtes Radwegenetz zu schaffen und auszubauen.

Hierzu seien die in der „Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2005“ dargestellten landesweit bedeutsamen touristischen Radfernwege, die regional bedeutsamen touristischen Regionalen Hauptradrouten und die netzergänzenden sonstigen Strecken des radtouristischen Netzes weiter auszubauen.

Gemäß Grundsatz G 3.1.4.2 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) solle beim Aus- und Neubau von klassifizierten Straßen bei vorliegendem Bedarf die Anlage von straßenbegleitenden Radwegen geplant und nach Möglichkeit zeitgleich mit der Baumaßnahme realisiert werden. Erforderlichenfalls seien Radwege nachträglich anzubauen.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 verweise in Ziel Z 3.1.7.1 darauf, dass in der Region ein flächendeckendes, mit den angrenzenden Regionen abgestimmtes Radwegenetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr zu schaffen sei. Entsprechend Ziel Z 3.1.7.2 seien noch bestehende Lücken in der Linienführung und beim Ausbauzustand der Radfernwege und Regionalen Hauptradrouten unter Beachtung einer schlüssigen Gesamtkonzeption des touristisch genutzten Radwegenetzes weiter auszubauen.

Mit dem nun geplanten Anbau eines gemeinsamen Geh- und Radweges an die S 297 werde im Rahmen des Gesamtprojektes für die Strecke Plauen - Möschwitz - Jocketa - Neudörfel eine Zubringerroute zum Elstertalradweg geschaffen, welcher als Teil des geplanten Radfernwegenetzes damit an Bedeutung gewinne. Gleichzeitig werde es möglich von Plauen aus auf dieser Strecke als Naherholungssuchender direkt zur Talsperre Pöhl zu gelangen. Außerdem erhöhe sich für alle Verkehrsteilnehmer im geplanten Abschnitt, inklusive auch auf der vom Radverkehr entlasteten S 297, die Verkehrssicherheit. Damit entspreche das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet entsprechend Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans Südwestsachsen (2008) im südlichen Bereich in einem Schwerpunktgebiet Erosionsschutz liege.

Entsprechend Ziel Z 2.1.5.5 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) sei in den ausgewiesenen Schwerpunktgebieten Erosionsschutz darauf hinzuwirken, dass durch eine standortgerechte Bodennutzung, ... und die Anreicherung mit gliedernden Flurelementen die Erosionsgefährdung vermindert werde und damit Bodenabträge vermieden würden.

Außerdem weise man darauf hin, dass im Regionalplanentwurf Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 in Karte 1.2 – „Raumnutzung“ im südlichen Bereich des Vorhabengebietes ein kleineres Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (SCI 75 E Elstersteilhänge, Flächennaturdenkmal „Steinbruch Neudörfel“) festgelegt sei. Dieses Vorranggebiet sei in der gegenwärtigen Planungsphase des Regionalplans Region Chemnitz gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Hinweise der Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Im seit dem 9. Juli 1997 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pöhl sei das Vorhabengebiet als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen und tangiere Grünflächen, Flächen für Landwirtschaft, Wiesen- und Weideflächen sowie gemischte Bauflächen.

Das Vorhabengebiet befinde sich komplett im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“ und tangiere im südlichen Bereich das FFH-Gebiet „Elstersteilhänge, Teilgebiet

Flächennaturdenkmal „Steinbruch Neudörfel“ sowie das Flächennaturdenkmal „Steinbruch Neudörfel“. Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich über einem bergbaulichen Hohlraumgebiet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben mit den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Belangen im Einklang steht.

Landesdirektion Sachsen, Referat 44 C

Schreiben vom 20. Juni 2021

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei nicht gegeben. Es würden keine umweltfachlichen Bedenken erhoben.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Landesdirektion Sachsen, Referat 55 C

Schreiben vom 2. August 2021

In den Nebenbestimmungen des Beschlusses bitte man Folgendes mit aufzunehmen:

- Die Baustelle sei entsprechend Baustellenverordnung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betrage und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig würden oder der Umfang 500 Personentage überschreite.
- Vor Errichtung der Baustelle seien ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang II Baustellenverordnung festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan habe Aussagen über die baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen und müsse bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase angepasst werden. Es sei ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- Die Festlegungen der Baustellenverordnung seien von den Planungsträgern bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Während der Planungsphase und in der späteren Ausführungsphase seien die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- Vor Beginn der Bauarbeiten seien die Zuständig- und Verantwortlichkeiten der bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen.
- Für den Bauherrn resultiere aufgrund der Baustellenbedingungen (Arbeitsumfang, mehrere Arbeitgeber) die Pflicht, bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG und damit den Stand der Technik und Hygiene zu berücksichtigen. Es seien Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäß ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten. Gemäß ArbStättV § 3 a Abs. 1 i. V. m. Anhang 4.1. seien auf Baustellen Toilettenräume bereitzustellen. Konkretisiert würden die gesetzlichen Forderungen in der ASR 4.1-Sanitarräume, Pkt. 8 Anforderungen auf Baustellen.
- Für die gesamten Baumaßnahmen seien entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz

zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sei, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich seien. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung seien entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

- Bei der Bauausführung seien grundsätzlich die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten. Die Arbeitsstätten mit ihren Arbeitsplätzen seien in allen Bauphasen entsprechend der Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten und den damit in Verbindung stehenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) einzurichten und zu betreiben.

Die Festlegungen zu baustellenspezifischen Maßnahmen, wie die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergäben, der daraus resultierende gefährdungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen, die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen, hätten bei der Bauplanung und Bauausführung zu erfolgen.

Insbesondere weise man gemäß Anhang ArbStättV auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, wie den Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie dem Betreten von Gefahrenbereichen hin. Demzufolge müssten unabhängig von der Absturzhöhe an Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken könne und an Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken könne, Einrichtungen (Absturzsicherungen) vorhanden sein, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern würden.

- Gemäß § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 5.2 seien Straßenbaustellen fachkundig zu planen und einzurichten. Dabei sei sicherzustellen, dass Gefährdungen für Beschäftigte, durch den fließenden Verkehr, möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten würden.

Straßenbaustellen im Sinne der ASR A 5.2 seien Baustellen, auf denen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Arbeiten auf, neben, unter, über oder im Straßenkörper sowie an baulichen Anlagen im Zuge von Straßen durchgeführt und dazu öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend ganz oder teilweise abgesperrt würden. Zu diesen Arbeiten zählten z. B. auch Reinigen von Verkehrseinrichtungen, Grünpflege, Arbeiten an Versorgungsleitungen, Vermessungsarbeiten, Bauwerksprüfungen, Sanierungsarbeiten.

In Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit seien unter Berücksichtigung der Mindestbreite (BM), die Sicherheitsabstände (SQ und SL) entsprechend der Tabellen 1-3 der ASR A 5.2 einzuhalten.

- Bei der zeitlichen Planung der Bauausführungen seien die Forderungen des ArbZG gesetzlich bindend und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Die Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 6.1 und 6.2 dieses Beschlusses im erforderlichen Umfang abgesichert.

3 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Die Einwendungen werden unter der im Rahmen des Verfahrens vergebenen Schlüsselnummer abgehandelt. Den Einwendern wird mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses die jeweilige Schlüsselnummer mitgeteilt.

Schlüsselnummer 1 (Herr Heiko Jobst, Wiesenweg 21, 08427 Fraureuth, vertreten durch Rechtsanwälte Schlegel, Fischer & Partner, Hofer Str. 7, 07907 Schleiz)

Schreiben vom 11. August 2021

A. Man erhebe für den Mandanten - Einwendungsführer - im Planfeststellungsverfahren „S 297 Anbau Geh-/Radweg Neudörfel - Jocketa“ Einwendungen.

I.

Der Einwendungsführer sei Eigentümer des Grundstückes, Grundbuch von Jocketa, Blatt 205, Gemarkung Flur 210/1, Nutzungsart LaWi.

II.

Die Grundstücke des Einwendungsführers würden im Einwirkungsbereich des Vorhabens und damit im Betroffenheitsgebiet liegen.

Das Grundstück werde unmittelbar in Anspruch genommen, d. h. insoweit sei eine (Teil-)Entziehung von Eigentumsrechten über ca. 3.648 m² vorgesehen.

B. Vorhaben

Das Vorhaben umfasse den Anbau eines Geh-/Radweges an die S 297 Neudörfel - Jocketa.

C. Verfahrensfehlerhaftigkeit des Anhörungsverfahrens

Die Verfahrensunterlagen hätten in der Zeit von 28. Juni 2021 bis 27. Juli 2021 u. a. in der Gemeindeverwaltung Pöhl ausgelegt. Auf die Durchführung der Auslegung sei durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden.

Der Einwendungsführer beantrage das Planfeststellungsverfahren abzubrechen und einzustellen, hilfsweise, das Planfeststellungsverfahren unter Vorlage vollständiger und korrekter Antragsunterlagen zu wiederholen.

Man erhebe diesbezüglich namens des Einwendungsführers die Einwendung betreffend ungenügender Antragsunterlagen.

Auf der Basis der ausgelegten Unterlagen könne ein Planfeststellungsbeschluss nicht rechtmäßig ergehen. Mit den vorgelegten Unterlagen könne ein ordnungsgemäßes Auslegungsverfahren nicht durchgeführt werden. Beteiligungsrechte der Betroffenen würden dadurch unterlaufen, dass die vom Antragsteller eingereichten Planfeststellungsunterlagen und die ergänzenden Unterlagen (Gutachten, soweit vorhanden) einen offenkundig unzutreffenden Eindruck von den Auswirkungen des Vorhabens vermitteln würden.

Möglichen Einwendungsführern und auch dem hiesigen Einwendungsführer werde unzutreffender Weise suggeriert, sie seien von den Auswirkungen des Vorhabens nicht oder nur in geringem Umfang betroffen.

Potenzielle Einwender und der Einwendungsführer würden über das Ausmaß ihrer tatsächlichen und rechtlichen Betroffenheit getäuscht. Damit würden die Antragsunterlagen ihrer Anstoßfunktion nicht gerecht. Eine umfassende Stellungnahme zu der eigenen Betroffenheit sei auf der Grundlage dieser mangelhaften Unterlagen gar nicht möglich.

Der Einwendungsführer rüge in diesem Zusammenhang, dass die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen

- unvollständig seien, weil relevante Fragestellungen (wesentliche Reduzierungen von Landwirtschaftsflächen) offenkundig nicht untersucht worden seien, jedenfalls hierzu keine Gutachten oder fachliche Stellungnahmen zu den Auslegungsunterlagen gehörten,
- soweit Verfahrensunterlagen ausgelegt hätten, diese in sich nicht schlüssig und widersprüchlich seien, (aus Laiensicht) nicht verständlich und nicht hinreichend bestimmt seien.

Daher sei dem Vorhabenträger aufzugeben, neue, vollständige, verständliche und nachvollziehbare Unterlagen vorzulegen und diese dann erneut auszulegen, sofern an dem Vorhaben festgehalten werden solle. Das laufende Planfeststellungsverfahren auf der Basis der ausgelegten Planunterlagen sei insgesamt zu beenden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen auf Vollständigkeit geprüft und deren Inhalt als auslegungsfähig erachtet. Der Feststellungsentwurf wurde nach den geltenden „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012“ erstellt. Es bestand mithin keine Veranlassung den Vorhabenträger zu verpflichten, eine Ergänzung oder Korrektur der Planunterlagen vorzunehmen.

Das Planfeststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Auf die Ausführungen zum Ablauf des Verfahrens unter B II dieses Beschlusses wird verwiesen.

Aus den Planunterlagen geht die Betroffenheit des Einwenders eindeutig hervor. Im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan ist insbesondere auch das Maß der Inanspruchnahme des Flurstücks genau und nachvollziehbar dargestellt. Die Einwendungen zeigen, dass der notwendige Anstoßeffekt auch erzielt werden konnte und wurde.

Am 10. Februar 2022 wurde ein Erörterungstermin in der Landesdirektion Sachsen durchgeführt, in dem allen Teilnehmern die Gelegenheit einer Erörterung der individuellen Betroffenheit eingeräumt wurde. Über diesen Termin wurde der Einwender informiert. Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.

D. Unzureichende vom Vorhabenträger vorgelegte Begründung des Planfeststellungsantrags

Der Einwendungsführer beantrage rein vorsorglich, den vom Vorhabenträger gestellten Antrag auf Planfeststellung nicht zu beschließen.

Der Einwendungsführer erhebe Einwendungen.

I. Unzureichende Begründung des Planfeststellungsantrags

Der Einwendungsführer sei hier Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die auch als solche bewirtschaftet werde. Dies solle laut Grunderwerbsverzeichnis mit 3.648 m² in Anspruch genommen werden. Außerdem sollten vorübergehend (also während der Bauausführung) ca. 1.646 m² der Fläche in Anspruch genommen werden.

Daher würden hier also ca. 41 % bzw. 59 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche beansprucht und damit einer entsprechenden Nutzung entzogen.

Die Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzflächen sei aber im Zuge von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben einzuschränken, weil die Landwirtschaft die Grundlage für die Ernährung der Menschheit bilde.

Eine Ausprägung dessen finde sich u. a. in § 10 der Bundeskompensationsverordnung.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fordere wegen der Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen:

- die verstärkte Berücksichtigung agrarstruktureller Belange,
- die Schonung landwirtschaftlicher Flächen sowie
- den Vorrang von Maßnahmen zur Entsiegelung und Wiedervernetzung von Lebensräumen, von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sowie produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen vor der Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche.

Hierzu sei den Planungsunterlagen rein gar nichts zu entnehmen. In Bezug auf die beanspruchte Fläche des Einwendungsführers bedeute das Ausmaß der Beanspruchung, dass die landwirtschaftliche Nutzung komplett eingestellt oder nur stark eingeschränkt möglich sein werde.

Durch die Art und Weise der Inanspruchnahme sei eine wirtschaftliche Nutzung des verbleibenden Grundstücksstreifens nicht mehr gewährleistet bzw. nicht ohne Auswirkungen auf den hier zu errichtenden Weg möglich, was wiederum mit erhöhten Verkehrssicherungspflichten einhergehe. Dies bedeute im Klartext, dass ggf. die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche weg falle. Dies sei in keiner Weise in den Planungsunterlagen oder dem zugehörigen UVP-Bericht gewürdigt worden.

Es könne mithin die planerische Abwägung nur dahin erfolgen, nicht - wie beantragt - zu beschließen, d. h. vom Vorhaben in dieser Form Abstand zu nehmen.

Die Begründung des Planfeststellungsantrags sei fehlerhaft, da sie von falschen Ausgangsbedingungen ausgehe, methodische Fehler aufweise, gegen das Gebot der substantiierten Anhörung verstoße und weil sie in weiten Teilen mangels nachvollziehbarer Begründung nicht verständlich und dadurch nicht überprüfbar sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bezogen auf das konkrete Flurstück 210/1 der Gemarkung Jocketa, das sich längs der S 297 erstreckt und Bestandteil einer größeren, derzeit durch einen Pächter landwirtschaftlich genutzten Fläche ist, wird die Baumaßnahme zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Einwenders in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer führen. So werden bei einer Gesamtgröße von 8.845 m² für das Vorhaben 3.648 m² (41 %) dauerhaft und 1.646 m² (18,6 %) vorübergehend in Anspruch genommen. Hinzu kommt, dass das Grundstück insofern ungünstig betroffen wird, als es sich als ca. 24 Meter breiter Streifen entlang der Staatstraße

hinzieht. Am Rand dieses Streifens, der damit nochmals verschmälert wird, befindet sich der zukünftige, trassenbegleitende Geh-/Radweg.

Bezogen auf die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes, die durch den Einwender besonders hervorgehoben wurde, ist festzustellen, dass sich das zwischen dem Flurstück 108/8 der Gemarkung Neudörfel und der Staatsstraße befindliche Grundstück derzeit als Randstreifen einer gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten, größeren Fläche darstellt. Die nicht vom Vorhaben berührten, verbleibenden Flächen entlang des Radweges können durch den aktuellen Pächter auch weiterhin als Randstreifen zu seiner Hauptfläche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Damit bleibt die bisherige Nutzung für die verbleibende Restfläche weiterhin möglich. Dem Einwender ist jedoch insofern zuzustimmen, dass eine isolierte landwirtschaftliche Nutzung des verbleibenden Flurstücksstreifens ohne Verbindung zur angrenzenden Flächen sich aufgrund des verbleibenden Flächenzuschnittes wirtschaftlich schwieriger als der gegenwärtige status quo gestalten würde.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher geprüft, ob für die Umsetzung der Maßnahme auf die Flurstücksinanspruchnahme verzichtet werden könnte oder eine Ausgestaltungsmöglichkeit existiert, durch die der Einwender weniger stark in Anspruch genommen würde. Beides ist nicht der Fall. Auf die im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesene Inanspruchnahme der betroffenen Fläche kann nicht verzichtet werden, ohne die Maßnahme in Frage zu stellen. Eine von der planfestgestellten Ausgestaltung abweichende, sich aufdrängende Umsetzung des Geh-/Radweges, die zu erkennbar geringeren Beeinträchtigung führen würde, ist ebenfalls nicht gegeben, so dass der Einwender auf die Entschädigung verwiesen wird. Bezüglich der Details hierzu wird auf die Ausführungen unter C V 10 verwiesen.

Entgegen den Einwendungen des Einwenders wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sowohl im Erläuterungsbericht als auch im UVP-Bericht bereits auf die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in Bezug auf das Schutzgut Boden eingegangen wurde. Dabei bildete die intensive Landwirtschaft die Hauptnutzungsform im Vorhabenbereich. Die Planfeststellungsbehörde selber hat sich damit – und auch mit den sonstigen betroffenen Schutzgütern – auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

II. Fehlende Planrechtfertigung

Der Einwendungsführer wendet außerdem ein, dass - entgegen der Antragsbegründung - das Vorhaben nicht gerechtfertigt sei, insbesondere kein Bedarf für die Verwirklichung des Ausbavorhabens bestehe. Die Verwirklichung des Vorhabens, für welches kein nachgewiesener Bedarf bestehe, würde den Einwendungsführer jedoch betreffen, weil dieser den vorhabenbedingten tatsächlichen und rechtlichen Belastungen ausgesetzt sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es besteht ein Bedarf für die Verwirklichung des Vorhabens. Auf die hierzu in diesem Beschluss bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen. Mit dem Anbau des Geh-/Radweges wird vor allem durch die Entflechtung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr die Sicherheit im Bereich der S 297 für alle Verkehrsteilnehmer deutlich erhöht. Die Erforderlichkeit des Vorhabens in seiner konkreten baulichen Ausgestaltung lässt sich dabei aus dem geltenden Regelwerk ableiten. Entsprechend Tabelle 19 der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) ist an Straßen ab einem DTV > 2.500 Kfz/24 h und zulässiger Geschwindigkeit von

100 km/h eine straßenbegleitende Führung des Radverkehrs vorgesehen. Eine im Jahr 2015 durchgeführte Verkehrszählung ergab einen deutlich höheren $DTV_{Mo-So} = 4.194$ Kfz/24 h.

Bezüglich der Details zur Planrechtfertigung/Erforderlichkeit wird ergänzend auf die Ausführungen unter C II dieses Beschlusses verwiesen.

III. Eigentumsbeeinträchtigungen zulasten des Einwendungsführers

Unter gehöriger Berücksichtigung der zu erwartenden tatsächlichen Auswirkungen auf das Grundeigentum des Einwendungsführers seien folgende Einwendungen hilfsweise vorzutragen:

Die wesentlichen Modalitäten bezüglich des Entschädigungsanspruchs der Grundstückseigentümer, die durch das Vorhaben eine Wertminderung ihrer Grundstücke erleiden würden, seien in einem eventuellen Planfeststellungsbeschluss (unabhängig von einem Enteignungsverfahren) dem Grunde und der Höhe nach festzusetzen.

Ein rechtmäßiger Ausgleich der Beeinträchtigung der Einwendungsführer könne nur aufgrund einer Festsetzung der Planfeststellungsbehörde erfolgen. Dazu müsse der Planfeststellungsbeschluss die Modalitäten hinsichtlich der Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches und der Berechnungskriterien hinsichtlich dessen Höhe beschreiben.

Die Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss müssten so verständlich gefasst sein, dass auch Laien jederzeit anhand der festgeschriebenen Daten den ihnen zustehenden Anspruch berechnen könnten.

Eine derartige Berechnung sei in den Unterlagen nicht zu entnehmen.

E. Individuelle Betroffenheit des Einwendungsführers

Wie bereits oben ausgeführt, wäre eine beschließende Planfeststellung, wie vom Vorhabenträger beantragt, ohne Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen in der Abwägung rechtswidrig. Das Vorhaben verletze den Einwendungsführer in seinem Recht auf zu gewährleistendes Eigentum, Art. 14 Abs. 1 GG. Der Einwendungsführer sei Eigentümer des eingangs bezeichneten Grundstücks.

Das Vorhaben komme in seinen praktischen Auswirkungen einer Enteignung des gesamten (und nicht nur des zu erwerbenden) Grundstücks des Einwendungsführers gleich. Er fordere daher mindestens den vollen Ersatz des vorhabenbedingt eintretenden Minderwertes des Grundstücks.

F. Rechtsfolge

Die erhobenen Einwendungen hätten zur Folge, dass ein dem Planfeststellungsantrag entsprechender Beschluss im Rahmen einer rechtmäßigen Abwägung nicht rechtsfehlerfrei ergehen könne.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie bereits dargelegt, ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken, mithin auch des Flurstücks des Einwenders, für die Umsetzung der Baumaßnahme im ausgewiesenen Umfang notwendig ist. Eine Anwendung reduzierter

Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahme hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht aufgedrängt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßen- und Radverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Für den dauerhaften und vorübergehenden Eigentumsverlust ist der Einwender entsprechend zu entschädigen.

Soweit es die Festsetzung der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang und die Höhe der Entschädigung als solche nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, i. d. R. auf der Grundlage entsprechender Gutachten, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Nichts anderes gilt vorliegend. Auf die Ausführungen unter C V 10 wird verwiesen.

Schlüsselnummer 2 (Herr Marcel Graef. Hermann-Landmann-Str. 8. 04416 Markkleeberg)

Schreiben vom 13. August 2021 und 31. Januar 2022

Vom Einwender liegt eine fristgerecht vorgetragene Einwendung vom 13. August 2021 vor. Weiter wurde anlässlich der Einladung zum Erörterungstermin mit Schreiben 31. Januar 2022 eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt. Diese bezieht sich im Wesentlichen auf die bereits vorgetragenen Argumente. Eine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgte nicht. Auf die Präklusion zusätzlicher neuer Ausführungen wird hingewiesen.

Dem Bauvorhaben aus dem Feststellungsentwurf zum Anbau des Geh-/Radweges Neudörfel - Jocketa an die S 297 wird im Wesentlichen aus folgenden Gründen widersprochen:

- I. Es fehle die Untersuchung einer umweltverträglicheren Variante.
- II. Naturschutzrechtliche Einwendungen würden gegen das geplante Bauvorhaben sprechen.
- III. Der Radweg sei nicht zwingend erforderlich.
- IV. Es erfolge eine unverhältnismäßig große Inanspruchnahme von Privateigentum bzw. zu großer Eingriff in die Umwelt.

I.

Es sei im Feststellungsentwurf - trotz vorheriger Information (siehe Schreiben vom 27. Juli 2016) - nicht die folgende Variante in Abbildung 1 gepunktet dargestellt untersucht worden. (*Die Abbildung 1 zeigt den Bau eines 50 m langen Radweges vom ehemaligen Autokino zur Straße „Siedlung Neudörfel“ mit weiterer Streckenführung über die Kreisstraße K 7880 bis hin zur Bushaltestelle Neudörfel.*)

Zum einen werde durch die Varianten (rot und rotgepunkteter Streckenverlauf) in Abbildung 1 ein Radweg bzw. eine Fahrradstraße mit kaum vorhandener Abgasbelastung und Lärmbelastung geschaffen und zum anderen sei der Eingriff in die Umwelt bzw. Natur deutlich geringer als bei allen anderen aufgezeigten Varianten aus dem Feststellungsbericht unter 3.2.

Es bestehe die Möglichkeit durch den Bau eines 50 m langen Radweges vom ehemaligen Autokino zur Straße „Siedlung Neudörfel“ mit weiterer Streckenführung über die Kreisstraße K 7880 bis hin zur Bushaltestelle Neudörfel einen Radweg mit optimaler Streckenführung zu konzipieren. Sollte der Neubau des ca. 50 m langen Radweges nicht möglich sein, bestünde auch die Möglichkeit den vorhandenen Gehweg (rot durchgezogene Linie) als Radweg umzubauen. Von der Einmündung in die Straße „Siedlung Neudörfel“ über die Kreisstraße K 7880 bis hin zur Bushaltestelle Neudörfel könnte die Ausgestaltung als Fahrradstraße erfolgen.

Bevor diese Varianten nicht gründlich untersucht worden seien, sei es nicht möglich, wie im Feststellungsbericht unter 3.4 auf Seite 12 des Erläuterungsberichtes zu schlussfolgern, dass alle Aspekte untersucht worden seien. Diese Schlussfolgerung sei demnach falsch. Die am 27. Juli 2016 vorgestellten Varianten müssten zuvor zwingend untersucht werden.

Ergänzende Stellungnahme (Schreiben vom 31. Januar 2022):

Der Vorhabenträger habe es bislang versäumt, die bereits 2016 genannte und 2021 erneut beschriebene Variante zu untersuchen (siehe I. im Schreiben vom 12. August 2021). Es sei im Erläuterungsbericht klar beschrieben, dass primär touristische Ziele mit dem Bauvorhaben verfolgt würden, wenngleich diese nicht hinreichend begründet worden seien. Diesen touristischen Zielen würde der Streckenverlauf unter I. im Schreiben vom 12. August 2021 grundsätzlich genügen. Wenn nun neue Ziele seitens des Vorhabenträgers verfolgt würden, müsse dies in diesem oder ggf. in einen neuen Verfahren untersucht werden. Des Weiteren sei auch der geplante Radweg zumindest für die Richtung zur Talsperre Pöhl nicht zwingend benutzungspflichtig, da gesicherte Straßenquerungen im Planungsentwurf fehlen würden. Die Argumentation des Vorhabenträgers sei damit falsch.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die vom Vorhabenträger durchgeführte Variantenuntersuchung ist nicht zu beanstanden. Das Ziel der Planung stellt einen die S 297 begleitenden und mithin unselbständigen Geh-/Radweg für den Alltagsradverkehr dar. Der planfestzustellende Geh-/Radweg bildet somit verkehrstechnisch eine Einheit mit der S 297. Die Trennung der unterschiedlichen Verkehrsarten führt zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Weder ist es Ziel der Planung, einen selbständigen Geh-/Radweg zu errichten, der dann im Zweifel unter Einbeziehung bestehender kommunaler Straßen im Mischverkehr zu führen gewesen wäre, noch drängt sich eine solche Lösung angesichts der konkreten Betroffenheiten auf.

II.

Die Untersuchung der Umweltgegebenheiten sei mangelhaft. Es seien verschiedene Laub- und Nadelbäume umfangreich gepflanzt und gepflegt worden, um Lärm und Schmutz der S 297 abzuhalten. Der Bau des Radweges in Form der im Feststellungsbericht unter 3.2 aufgeführten Varianten würde die Rodung der ca. 200 Bäume zur Folge

haben. Durch die unmittelbare Nähe des Teiches zum Radweg bestünde keine Möglichkeit einer natürlichen Abgrenzung (Hecke, Baumreihe) zwischen Radweg/Straße und Teich. Dies würde sich negativ auf die dort lebenden Vögel, Frösche, Stockenten, Fischreiher, Blindschleichen und Wiesel auswirken. Die Analysen zum Naturschutz seien veraltet, unvollständig und damit auch die Schlussfolgerungen unzutreffend. Auch hier sei die Schlussfolgerung unter 3.4 auf Seite 12 des Erläuterungsberichtes nicht zutreffend, denn eine ausgewogene Umweltverträglichkeit werde durch die Varianten 2, 3 und 6 gerade nicht erreicht. Es bestünde - wie unter I. erläutert - die Möglichkeit, die neu zu versiegelnde Fläche auf ca. 100 m² (siehe Abbildung 1) zu begrenzen. Auch die direkte Streckenführung des Radweges an der S 297 würde die Umwelt durch die geringere Oberflächenversiegelung weniger belasten. Dies sei im Feststellungsentwurf nicht berücksichtigt worden.

Ergänzende Stellungnahme (Schreiben vom 31. Januar 2022):

Die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Variante im Bauabschnitt 1+450 und 1+500 stelle einen unverhältnismäßig großen Eingriff dar. Bei der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Variante im Bauabschnitt 1+450 und 1+500 würden 200 Bäume gerodet werden, die vor dem Planfeststellungsverfahren mühsam gepflanzt worden seien. Der Vorhabenträger komme seiner Pflicht, eine Lösung mit einer ausgewogenen Umweltverträglichkeit zu finden, in keiner Weise nach. Verantwortungsbewusst wäre gewesen, so wenig wie möglich Bäume zu roden, indem der Radweg direkt an der S 297 verlaufen würde sowie Stützwände bzw. Gabionen genutzt würden, um einen maximalen Erhalt der Bäume zu gewährleisten. Der Sicherheitsabstand könne dabei als Argument nicht herangezogen werden, da ohnehin in diesen Abschnitt eine Höchstgeschwindigkeit von max. 70 km/h gelten müsse, siehe IV. Und selbst wenn der Mindestabstand von 1,75 m zu halten wäre (was selbstverständlich nicht zutrefte) sei der in Anspruch zu nehmende Korridor mit Gabionen und unterirdischer Entwässerung so gering wie möglich zu halten. Damit müsse ein 4,25 m breiter Korridor für einen Fahrradweg vollkommen genügen. Die Untersuchung der Umweltgegebenheiten sei mangelhaft, da diese auf einen veralteten Stand aufbaue.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Gehölzpflanzungen auf dem Flurstück 74/2 der Gemarkung Neudörfel entlang der S 297 wurden in jüngerer Zeit vorgenommen. Bei den beschriebenen Gehölzen handelt es sich damit keineswegs um ausgewachsene Bäume. Zwischen dem Teich und der zukünftigen Böschung des Geh-/Radweges verbleibt im Übrigen auf einer Länge von ca. 15,00 m ein Grünland- bzw. Gehölzstreifen mit einer Mindestbreite von 2,50 m, womit die Anlage einer Baumreihe oder Hecke möglich ist. Die in diesem Bereich gepflanzten Gehölze können somit verbleiben und auch weiterhin die angestrebte Abgrenzung darstellen.

Der Geh-/Radweg bildet verkehrstechnisch eine Einheit mit der S 297, so dass es über den bestehenden Einwirkungsbereich der Staatsstraße zu keiner wesentlichen Störwirkung für die vom Einwender benannten Tierarten kommt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C IV zur Umweltverträglichkeit und unter C V 5 zu den Belangen Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen.

III.

Die Notwendigkeit des Vorhabens sei im Erläuterungsbericht des Feststellungsentwurfes nicht hinreichend begründet worden. Das alleinige Argument, dass dadurch die touristische Attraktivität der Region um die Talsperre Pöhl erhöht werde, sei lediglich eine Behauptung ohne Substanz. Begründete Argumente für den Bau eines Radweges an der

S 297 gebe es nicht. Analysen, inwieweit sich dieser Radweg touristisch auswirke, seien nicht durchgeführt worden, wären jedoch notwendig, um den Eingriff zu begründen. Dies sei ein entscheidender Mangel im Feststellungsentwurf. Unabhängig davon fehle der gesamten Region an einem Maßnahmenplan für ein Fahrradnetz. Auch gebe es hierzu keine Strategie, diesen Flickenteppich an marginalen Fahrradwegfragmenten zu schließen. Des Weiteren sei es höchst fraglich, inwieweit ein Radweg in unmittelbarer Nähe an einer stark befahrenen Staatsstraße für den Tourismus attraktiv sei. Es sei nicht analysiert worden, welcher Radtourismus in der Region vorwiege und wie stark ausgeübt werde und, ob dieser überhaupt entscheidend für die Region Vogtland sei oder nicht. Kein einziger Fernradweg verlaufe durch das Vogtland. Lediglich für Mountainbiker könnte diese Region interessant sein, doch diese dürften eher an interessanten Trails in der Natur interessiert sein, als an den vorgeschlagenen Radweg.

Schon allein aufgrund der mangelnden Begründung der Notwendigkeit könne nur geschlossen werden, dass der Anbau des Geh-/Radweges Neudörfel - Jocketa an die S 297 nicht notwendig sei. Des Weiteren bestehe bereits jetzt die Möglichkeit vom nordöstlichen Ortseingang Neudörfel bis zur Talsperre Pöhl auf kaum befahrenen Anliegerstraßen mit dem Rad zu fahren.

Ergänzende Stellungnahme (Schreiben vom 31. Januar 2022):

Die Begründung des Vorhabenträgers sei widersprüchlich: Im Erläuterungsbericht gebe er vor, dass sich angeblich die touristische Attraktivität der Region um die Talsperre Pöhl erhöhen werde. Offensichtlich werde nun deutlich, dass dies nicht den Tatsachen entspreche. Dies zeige eindringlich, dass die gesamte Analyse der Notwendigkeit mangelhaft ausgeführt worden sei. Im Schreiben vom 4. Januar 2022 stelle der Vorhabenträger die Behauptung auf, dass der Alltagsverkehr in dem Bereich dominiere. Eine Analyse oder Untermauerung der These gebe es nicht und könne es auch nicht geben, da werktags eben gerade kein Alltagsverkehr zu verzeichnen sei, dies könnten die Anwohner jeden Tag beobachten.

Eine quantitative Erfassung des Radverkehrs sei nicht durchgeführt worden. Der Bezug des Vorhabenträgers auf den Fahrrad-Alltagsverkehr sei unzutreffend und sei im Verfahren bislang nicht einmal annähernd untersucht oder betrachtet worden. Der Vorhabenträger bringe damit lediglich zum Ausdruck, dass der Radweg nicht notwendig sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Wie bereits dargelegt, stellt das Ziel der Planung einen die S 297 begleitenden und mithin unselbständigen Geh-/Radweg für den Alltagsradverkehr dar.

Entsprechend Tabelle 19 der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) ist an Straßen ab einem DTV > 2.500 Kfz/24 h und zulässiger Geschwindigkeit von 100 km/h eine straßenbegleitende Führung des Radverkehrs vorgesehen. Eine im Jahr 2015 durchgeführte Verkehrszählung ergab einen $DTV_{Mo-So} = 4.194$ Kfz/24 h. Dies verdeutlicht die sich aus einem Mischverkehr für den Alltagsradverkehr ergebende Gefährlichkeit. Der Anbau des Geh-/Radweg an die S 297 erfolgt damit unter Einhaltung des geltenden Regelwerkes.

Mit der Entflechtung des motorisierten vom nichtmotorisierten Verkehr wird die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im Bereich der S 297 erhöht. Das hierdurch auch die touristische Attraktivität der Region um die Talsperre Pöhl positiv beeinflusst wird, unterstreicht die Sinnhaftigkeit der Planung.

Der geplante Geh-/Radweg wird zukünftig Bestandteil der Anbindung der Stadt Plauen zum Freizeitareal Talsperre Pöhl sein und wird als solcher auch Bestandteil des Elsterradweges werden, dessen Linienführung über die Talsperre Pöhl - Neudörfel - Ruppertsgrün nach Elsterberg als geplante Route im SachsenNetz Rad und in der Radverkehrskonzeption Vogtlandkreis 2017 enthalten ist.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B II dieses Beschlusses verwiesen.

IV.

Der Umfang und die Ausführung des Radweges sei im Bereich des Flurstücks 74/2 unverhältnismäßig. Dies ergebe sich bereits aus II. und III. Der Eingriff in die Natur müsse so gering wie nur möglich gehalten werden. Konkret sei daher der Radweg direkt und unmittelbar an der S 297 entlang zu führen und auf der Seite des Flurstücks 74/2 mit Hilfe von Stützwänden bzw. Gabionen zu befestigen. Alle beim Bau des Radweges zerstörten Bäume müssten bei Beschädigung mit gleichaltrigen Bäumen bepflanzt sowie im weiteren Verlauf bewässert werden, bis ein selbstständiges Wachsen der Bäume gewährleistet werden könne. All diese Aspekte seien im Feststellungsentwurf nicht beachtet worden. Im Feststellungsentwurf stünden dem Bau eines Radweges direkt an der S 297 keinerlei Gründe entgegen, dies werde u. a. beim Flurstück 11/1 durchgeführt.

Grundsätzlich sei der Bau des Radweges an der S 297 zwischen Neudörfel - Jocketa nicht notwendig, da es bereits jetzt einen Fuß- und Radweg gebe, wie unter I. genannt und in Abbildung 1 dargestellt. Diese Streckenführung könne zu einem Radweg/Fahrradstraße ausgebaut werden. Die bestehende Flora und Fauna in dem beanspruchten Gebiet - insbesondere im Flurstück 74/2 - für den neuen Radweg könne somit erhalten bleiben und würde nicht durch den intensiven Eingriff zerstört werden.

Unabhängig davon, dass der Radweg nicht notwendig sei, wäre zumindest durch die direkte Führung des Radweges an der S 297 dem Ziel eines durchgehenden Radwegs Rechnung getragen. Gleichzeitig könnten die aktuellen natürlichen Gegebenheiten im Flurstück 74/2 erhalten bleiben. Die folgende Abbildung 2 skizziere in Magenta die maximal tolerierbare Variante des Radweges (*Die Abbildung 2 zeigt die Verschiebung des geplanten Geh-/Radweges vom Flurstück 74/2 weg an den Fahrbahnrand der S 297*).

Bei der Wahl dieser Variante würden die bestehenden Bäume erhalten bleiben und ein durchgehender Radweg ermöglicht. Eine Notwendigkeit, die vorgeschlagene Streckenführung nach Variante 2, 3 und 6 aus dem Feststellungsentwurf des Erläuterungsberichtes für den Radweg vorzunehmen, bestehe nicht, da ökologische Gründe dagegen sprechen würden und kein Mehrwert für die Region Vogtland geschaffen werde. Wenn alle Interessen betrachtet würden, bestehe objektiv nur die Möglichkeit den Radweg wie in Abbildung 1 aufgezeigt umzusetzen, hilfsweise wie in Abbildung 2.

Das Vorhaben sei nicht hinreichend begründet. Analysen, die die im Feststellungsbericht aufgestellte Behauptung - Erhöhung der touristischen Attraktivität - belegen würden, gebe es nicht. Ein öffentliches Interesse, das über die privaten Interessen zu stellen sei, gebe es bezüglich des Radweges an der S 297 nicht. Das Vorhaben sei daher abzulehnen.

Unter Berücksichtigung der unter I. genannten ressourcenschonenden Alternative dürfe man mitteilen, dass keine Notwendigkeit bestehe, einen Teil des Flurstückes 74/2 der Gemarkung Neudörfel zu enteignen und man widerspreche schon jetzt aus oben genannten Gründen einer Enteignung.

Hilfsweise bestehe nur die Möglichkeit, den Radweg gemäß Abbildung 2 umzusetzen und damit die eklatante Zerstörung bei den Varianten 2, 3 und 6 aus dem Feststellungs-entwurf der Natur so gering wie möglich zu halten sowie einer unnötigen Verletzung der persönlichen privaten Interessen vorzubeugen. Die öffentlichen Interessen würden bezüglich des Radweges an der S 297 nicht überwiegen bzw. seien nicht hinreichend be-gründet worden.

Ergänzende Stellungnahme (Schreiben vom 31. Januar 2022):

Der vom Vorhabenträger beschriebene Mindestabstand zur Straße wirke willkürlich und wenig plausibel. Im Schreiben von Januar 2022 gebe der Vorhabenträger an, ab einer Geschwindigkeit größer 100 km/h seien es 1,75 m im Erläuterungsbericht seien es 1,50 m. Selbst wenn man der Argumentation des Vorhabenträgers folge, sei die derzeit geplante Breite des Abstandes zur Fahrbahn von 4,90 m eklatant unverhältnismäßig. Der unverhältnismäßig große Abstand zur Straße greife massiv in das Ökosystem ein und müsse auf das absolute Mindestmaß reduziert werden, um Umweltschutz, privatrechtlisches und öffentliches Interesse gleichauf zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger komme seiner Pflicht zur Eingriffsvermeidung eben gerade nicht nach, indem er im Bauabschnitt 1+450 und 1+500 einen 10 m breiten Korridor für einen Radweg in Anspruch nehme.

Des Weiteren sei aufgrund der Unfälle in den letzten Jahren, aber auch aus Lärmschutzgründen, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h bis zum Bereich der Einmündung nach Jocketa bzw. der Einmündung der K 7880 auszuweiten. Es erschließe sich nicht, warum der Vorhabenträger bei zwei Einmündungen und einer geplanten Überquerung des Radweges über die K 7880 nicht auf eine Geschwindigkeit von 70 km/h reduziere. Die aktuelle Planung dieser Kreuzung werde den Bedürfnissen der Anwohner und der Sicherheitsbedürfnisse der Verkehrsteilnehmer nicht annähernd gerecht. Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h müsse dringend auch ohne Radweg umgesetzt werden. Ohne eine Anpassung der Geschwindigkeit auf 70 km/h wirke jegliche Argumen-tation des Vorhabenträgers unplausibel und vorgeschoben.

Zusammenfassend müsse festgestellt werden, dass der Radweg - wenn er denn über-haupt notwendig sei - direkt am Fahrbahnrand, wie im Bauabschnitt 1+700 umgesetzt werden müsse. Hilfsweise dürfe ein Abstand i. H. v. 1,50 m, wie in Abschnitt 1+550, auch im Abschnitt 1+450 und 1+500 nicht überschritten werden. Die aktuelle Planung sehe eine Inanspruchnahme von einen 10 m breiten Korridor für einen Radweg auf einer Länge von 100 m in den Bauabschnitten 1+450 und 1+500 vor, dies stelle absolut einen unan-gemessenen Eingriff dar. Der Vorhabenträger komme seiner Pflicht der Eingriffsvermeidung nicht annähernd nach. Der Planungsentwurf müsse, wie vom Unterzeichner be-schrieben, sofort angepasst werden

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bezüglich der Planrechtfertigung und der Variantenwahl wird auf die bereits er-folgtten Ausführungen in diesem Beschluss verwiesen.

Vom Flurstück 74/2 der Gemarkung Neudörfel werden bei einer Gesamtgröße von 5.574 m² für das Vorhaben 436 m² (7,8 %) dauerhaft und 136 m² (2,5 %) vorüber-gehend in Anspruch genommen. Es handelt sich nicht um vornehmlich landwirt-schaftlich genutzte Flächen. Die betroffenen Flächen sind mit jungen Gehölzen bepflanzt.

Seitens des Vorhabenträgers wurde der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand der S 297 und dem künftigen Radweg so festgelegt, dass der gemäß Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) geforderte Sicherheitsabstand von $\geq 1,75$ m eingehalten wird. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der S 297 beträgt in diesem Bereich 100 km/h. Es ergeben sich im Hinblick auf die einer Staatsstraße zukommenden Verkehrsfunktion keine Anhaltspunkte, diese zu reduzieren.

Eine abweichende Lage des Radweges direkt am Fahrbahnrand ist in einem Bereich bei Bau-km 1+700 vorgesehen, weil sich dort in unmittelbarer Trassennähe ein bebauter Grundstück befindet und die zulässige Höchstgeschwindigkeit deshalb bereits im Bestand auf 70 km/h reduziert ist.

Im Abschnitt 1+550 wird lediglich die Entwässerungsmulde von der Straßenseite auf die Feldseite verlegt, womit letztlich die Flächeninanspruchnahme für den Geh-/Radweganbau ebenso groß ist, wie im Abschnitt 1+450 und 1+500.

Zur Entwässerung der Fahrbahn der S 297 ist nach dem geplanten Entwässerungskonzept zwingend eine seitliche Entwässerungseinrichtung erforderlich. Die vom Einwender geforderte Verschiebung des Radweges an den Fahrbahnrand der S 297 würde die Überbauung der geplanten Versickerungsmulde zur Folge haben. Ohne die Möglichkeit der Versickerung wäre die Sammlung des Straßenwassers am Fahrbahnrand und dessen Ableitung über Tageswassereinfläufe, Schächte und eine Regenwasserleitung notwendig. Damit verbunden wäre die Verlegung der Regenwasserleitung bis zur nächst möglichen Einleitstelle. Darüber hinaus wäre als Folge des Heranrückens des Radweges an die Fahrbahn die Herstellung eines Fahrzeugrückhaltesystems (Schutzplanke) erforderlich. Die genannten baulichen Maßnahmen würden zudem zu Mehrkosten während der Herstellung führen sowie einen erhöhten Unterhaltungsaufwand nach sich ziehen.

Wie unter C V 10 dieses Beschlusses dargelegt, ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme des Flurstücks 74/2 der Gemarkung Neudörfel für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig ist. Betroffen sind lediglich Flächen im Randbereich des Flurstückes entlang der S 297. Das übrige Flurstück ist nach wie vor nutzbar, auch landwirtschaftlich. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahme hat sich unter Berücksichtigung der damit verbundenen und beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Planung im Rahmen der Gesamtabwägung nicht aufgedrängt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßen- und Radverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälerter Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme in der konkret planfestgestellten Ausgestaltung im Ergebnis höher bewertet.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen